

## **RGSK 2021**

bestehend aus:

Hauptbericht

Massnahmenband, Teil 1: Siedlung und Landschaft

Massnahmenband, Teil 2: Verkehr

Übersichtskarte

Ergänzende Dokumente:

Kartenband

**Interessenabwägung Gebiete FS**

# Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland 2021

## **Impressum**

### **Auftraggeber:**

Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM  
Holzikofenweg 22  
Postfach  
3001 Bern

### **Projektleitung (bis Dezember 2019):**

Daniel Laubscher, Projektleitung, RKBM  
Martin Moser, Projektleitung Stv., RKBM

### **Projektleitung (ab Dezember 2019):**

Martin Moser, Projektleitung, RKBM  
Andrea Schemmel, Projektleitung Stv., RKBM

### **Projektbearbeitung Interessenabwägung Gebiete FS**

Andrea Schemmel, Projektleitung RKBM  
Edith Beising, RKBM  
Jessica Biedermann, ecoptima ag, Bern  
Antje Neumann, Metron AG, Bern  
Arthur Stierli, ecoptima ag Bern

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Ziel des vorliegenden Berichtes	5
1.3 Übersicht der behandelten Gebiete	5
<b>2 Vorgehen</b>	<b>7</b>
2.1 Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	7
2.2 Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	7
2.3 Interessenabwägung der einzelnen Gebiete mit KS Festsetzung	7
<b>3 Interessenabwägung</b>	<b>11</b>
3.1 Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	11
3.2 Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	15
3.3 Interessenabwägung Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen	17
3.4 Interessenabwägung Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten	31
3.5 Interessenabwägung Vorranggebiete Sportstätten	43
3.6 Interessenabwägung Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete	47
<b>4 Anhang</b>	<b>50</b>
4.1 Nachweise Störfallvorsorge	50
4.2 Verzeichnis der elektronischen Anhänge (nur auf dem USB-Stick)	57

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die RKBM reicht am 2. August 2021 das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern 2021 (RGSK 2021) ein. Im Rahmen des RGSK werden unter anderem Siedlungsgebiete mit verschiedenen Koordinationsständen definiert. Für Gebiete mit Koordinationsstand müssen bestimmte Nachweise erbracht werden, damit sie genehmigungsfähig sind.

Das Dokument RGSK 2021 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben fordert für den Teilbereich Siedlung: «Siedlungsentwicklung und FFF abstimmen» ( S.31), sofern der Bedarf für die Beanspruchung von FFF regional nachgewiesen ist.

In diesem Fall gilt:

«Um Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung festlegen zu können, ist eine stufengerechte Interessenabwägung notwendig. Für diese Interessenabwägung sind all diejenigen Aspekte und Inhalte einzubeziehen, welche aus übergeordneter Sicht für die Beurteilung einer späteren Einzonung relevant sind.» (S.35)

Und:

«Neben der stufengerechten Interessenabwägung der einzelnen Gebiete aus regionaler Sicht ist insbesondere dem Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgefleichen (FFF) Rechnung zu tragen: Eine Beanspruchung von Flächen aus dem kantonalen FFF-Inventar gemäss kantonalem Richtplan bedingen zwingend die Nachweise der übergeordneten Interessen (kantonal oder regional), der fehlenden Alternativen von Flächen ohne Beanspruchung von FFF sowie eines Bedarfsnachweises. (Dieser Bedarfsnachweis muss auf Stufe RGSK aber nicht zwingend der 15-jährige Wohnbaulandbedarf sein; aber eine stufengerechte Bedarfsbeurteilung auf regionaler Ebene muss erfolgen.)» (S.36)

Gemäss Art 2, Abs 3 RPG gilt:

«Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.»

Der Sachplan Fruchtfolgefleichen (2020) des Bundes konstatiert:

«(...) die Durchführung einer umfassenden und transparenten Interessenabwägung gemäss Artikel 3 RPV (ist) für den Erhalt der FFF zentral. Sie ist zur Entscheidungsfindung stufengerecht 19 auf allen Planungsstufen und -ebenen durchzuführen. (...) Stufengerecht bedeutet unter Erfassung aller Belange, die in der nachfolgenden Stufe der Planung nicht mehr aufgegriffen werden können bzw. nicht entscheidoffen bleiben dürfen.» (S.16)

Diese Grundlagen werden bei der Interessenabwägung berücksichtigt.

## 1.2 Ziel des vorliegenden Berichtes

Der vorliegende Bericht «Interessenabwägung Gebiete FS» erfüllt die oben erwähnten Vorgaben im Sinne einer regional stufengerechten Interessenabwägung und handelt diejenigen Siedlungsentwicklungsgebiete ab, für die gemäss Vorprüfungsbericht vom 31.12.2021 im RGSK Nachweise zu erbringen sind. Es handelt sich dabei um Einzonungen folgenden Typs:

- ▶ Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen
- ▶ Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten
- ▶ Vorranggebiete Sportstätten

Zudem hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung auch für einige Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete verschiedene Nachweise eingefordert. Auch für diese wird aufgezeigt, dass das Interesse an der Umstrukturierung gegenüber dem Erhalt überwiegt.

## 1.3 Übersicht der behandelten Gebiete

Im Vorliegenden Bericht werden folgende Gebiete behandelt.

Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen:

- ▶ VW 1.1 Chrütz /Müli I, Belp
- ▶ VW.1.2 Muracher I, Belp
- ▶ VW.1.17 Riedli, Kehrsatz
- ▶ VW.1.20 Haltenrain Niederscherli, Köniz
- ▶ VW.1.24 Moosbühl, Moosseedorf
- ▶ VW.1.25 Nassegasse, Moosseedorf
- ▶ VW.1.38 Thörishaus, Talstrasse I, Neueneegg

Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten :

- ▶ VA.1.1 Viehweid Nord I, Belp
- ▶ VA.1.14 Sederfeld/Lochacher, Moosseedorf
- ▶ VA.1.23 Spitzacher/Huberlacher, Rubigen
- ▶ VA.1.25 Dornbacher/Grubenstrasse I, Urtenen-Schönbühl
- ▶ VA.1.26 Gewerbepark I, Urtenen-Schönbühl

Vorranggebiete Sportstätten

- ▶ VÜ.1.1 Sportanlage Löhracher, Bremgarten Kirchlindach, Meikirch, Wohlen
- ▶ VÜ.1.3 Reitsportzentrum, Urtenen-Schönbühl

Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete

- ▶ UV.1.68 Bahnhof, Bolligen
- ▶ UV.1.76 Areal «Hammerwerke» Ittigen
- ▶ UV.1.99 Station Oberwangen, Köniz
- ▶ UV.1.105 Neues Zentrum Niederwangen, Köniz
- ▶ UV.2.5 Ribimatt, Schwarzenburg

Für die nachfolgenden Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete mit neu Koordinationsstand Festsetzung im RGSK 2021 bestehen gemäss Vorprüfungsbericht vom 31.12.2020 keine Genehmigungsvorbehalte. Für diese wird eine Festsetzung im Rahmen der Genehmigung erwartet:

- ▶ UV.1.2 Bern, Biwo Krippenstrasse
- ▶ UV.1.5 Bern, Galenica
- ▶ UV.1.6 Bern, Gangloff-Areal
- ▶ UV.1.10 Bern, Meinen-Areal
- ▶ UV.1.69 Bolligen, Flugbrunnenareal
- ▶ UV.1.72 Fraubrunnen, Mühle Fraubrunnen
- ▶ UV.1.79 Ittigen, Areal Tilia
- ▶ UV.1.84 Kehrsatz, Bernstrasse Süd
- ▶ UV.1.85 Kehrsatz, Bernstrasse Nord
- ▶ UV.1.88 Köniz, Buchsee
- ▶ UV.1.89 Köniz, Eichmatt, Schliern
- ▶ UV.1.90 Köniz, ESP Bundesarbeitsplätze II
- ▶ UV.1.92 Köniz, Liebefeld, Könizstrasse
- ▶ UV.1.95 Köniz, Rappentöri / Bläuacker, Köniz
- ▶ UV.1.96 Köniz, Niederwangen, Schwendistutz
- ▶ UV.1.97 Köniz, Spiegel, Feldrainstrasse
- ▶ UV.1.98 Köniz, Spiegel, Hölzliacher
- ▶ UV.1.99 Köniz, Station Oberwangen
- ▶ UV.1.100 Köniz, Wabern, Stiftung Bächtelen
- ▶ UV.1.104 Köniz, Zentrum, Niederscherli
- ▶ UV.1.107 Köniz, Zentrum Kleinwabern
- ▶ UV.1.116 Münsingen, Mäder
- ▶ UV.1.121 Neuenegg, Köniz, Thörishaus Sensemattstrasse
- ▶ UV.1.135 Zollikofen, Bernstrasse-Bahnlinie-Kreuzstrasse
- ▶ UV.1.138 Zollikofen, Webergut

## 2 Vorgehen

Die Interessenabwägung erfolgt dreistufig und erbringt

- ▶ den Bedarfsnachweis,
- ▶ die Alternativenprüfung und
- ▶ eine Interessenabwägung pro Gebiet.

### 2.1 Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Mit dem Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe wird folgende Frage beantwortet:

#### **Wie begründet sich der Bedarf für Einzonungen?**

Die Frage auf regionaler Flughöhe wird für die Themen Wohnen, Arbeiten und Sportstätten separat beantwortet.

### 2.2 Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Mit der Alternativenprüfung auf regionaler Stufe wird folgende Frage beantwortet:

#### **Warum eignen sich die betroffenen FFF- bzw. Kulturlandgebiete im regionalen Vergleich?**

Diese Frage wird auf regionaler Ebene beantwortet, indem die strengen Bedingungen dargelegt werden, die die RKBM grundsätzlich bei Einzonungsanträgen Wohnen und Arbeiten stellt. Diese Bedingungen stellen eine Positivplanung dar, in deren Rahmen nur die aus Lagesicht geeignetsten Gebiete für Einzonungen in Frage kommen. Für die Sportstätten wird die Alternativenprüfung auf der Ebene des Gebiets adressiert.

### 2.3 Interessenabwägung der einzelnen Gebiete mit KS Festsetzung

Mit der Interessenabwägung pro Gebiet werden folgende Fragen beantwortet:

#### **Inwiefern sind die erforderlichen Nachweise / Interessenabwägungen für eine FS erbracht? Bei FFF: Inwiefern eignet sich das Gebiet besser als andere Gebiete für eine Einzonung**

Die Interessenabwägung bei den Einzonungen Wohnen, Arbeiten und Sportstätten geht auf die in den RGSK 2021 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben, S.36 (siehe folgende Seite) definierten Kriterien ein und prüft, inwieweit die Voraussetzungen für eine Festsetzung gegeben sind.

Kriterien	Koordinationsstand		
	Vororientierung „Idee“	Zwischenergebnis „Einigkeit über Vorgehen vorhanden“	Festsetzung „Erfolgte räumliche Interessenabwägung“
Perimeter und Fläche	Fakultativ	Zwingend	Zwingend
ÖV-Erschliessungsgüte EGK	Wenn nötig, Hinweis auf fehlende EGK	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Bei Kulturland / FFF gemäss BauV Art. 11d: EGK D für Wohnen und Arbeiten; EGK F für übrigen Bauzonen mit erheblichem Publikumsverkehr Bei Nichtkulturland gemäss kant. Richtplan A_01 und A_05: Wohnen EGK D, Arbeit EGK D / F
MIV	Fakultativ	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Kapazitätsnachweis Strasse <sup>8</sup> Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten (Luft) <sup>9</sup>
LV-Erschliessung	Fakultativ	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Gute Erreichbarkeit <sup>10</sup>
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Fakultativ	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Nachweis erbracht
Störfallvorsorge	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung <sup>11</sup>
Naturgefahren	Hinweis auf Konflikt	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Gemäss Art. 6 BauG und AHOP von 2009
Schutzgebiete und Inventare: - BLN - Regionale Naturschutzgebiete - kommunale Schutzgebiete - Archäologie - etc.	Hinweis auf Konflikt	Hinweis auf Konflikte und Aufführen der noch zu erfolgenden Tätigkeiten	Interessenabwägung
Ortsbildschutz / ISOS	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung
Verfügbarkeit	Hinweis auf Eigentümer	Hinweis auf Eigentümer	Nachweis vorhanden
Kulturland und Fruchtfolgeflächen FFF	Hinweis auf Konflikt	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung und Nachweis Alternativstandorte gemäss Art. 8a und 8b BauG *

Tabelle 1 Interessenabwägung für Einzonungen nach Koordinationsstand

<sup>8</sup> Ggf. Massnahmen mit Strasseneigentümer geregelt. Die Realisierung gewisser Vorranggebiete ist nur unter der Bedingung möglich, dass nötige Verkehrsmassnahmen umgesetzt werden oder der Nachweis erbracht wird, dass die vorhandene Verkehrsinfrastruktur das zusätzliche Verkehrsaufkommen bewältigen kann.

<sup>9</sup> Prüfen der lokalen Belastbarkeiten von Strassen aus Sicht der Luftreinhaltung (gemäss beco Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“, kann auf der Website VOL runtergeladen werden). Der Anwendungsbereich betrifft die Zentren Bern, Biel und Thun sowie die umliegenden urbanen Kerngebiete gemäss Arbeitshilfe. Bei Überschreitungen sind Massnahmen zur Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten zu prüfen und aufzuzeigen. (Massnahmen V2 und V3 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015/2030).

<sup>10</sup> Veloverkehrsanlagen sind sicher, kohärent, direkt und komfortabel (Bst. B SN 640 060). Fussverkehrsanlagen sind attraktiv, hindernisfrei, sicher und im Netz integriert (Bst. D SN 640 070).

<sup>11</sup> Gemäss AHOP Störfallvorsorge von 2018.



Bei **Vorranggebieten Siedlungserweiterung Wohnen** werden zusätzlich die Kriterien

- ▶ Gewässer /Oberflächengewässer und Grundwasser
- ▶ Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe
- ▶ Nähe zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs

geprüft.

Bei **Vorranggebieten Siedlungserweiterung Arbeiten DL** werden zusätzlich die Kriterien

- ▶ Gewässer /Oberflächengewässer und Grundwasser
- ▶ Standortgebundenheit

geprüft. Eine vorhandene Standortgebundenheit (Erweiterung eines bestehenden Betriebs) wird als Alternativenprüfung gewertet.

Bei **Vorranggebieten Siedlungserweiterung Arbeiten IG** werden zusätzlich die Kriterien

- ▶ Gewässer /Oberflächengewässer und Grundwasser
- ▶ Standortgebundenheit
- ▶ Direkte Anbindung ans regionale Basisnetz MIV

geprüft. Die RKBM beantragt dem Kanton zudem für Vorranggebiete Arbeiten IG eine nutzungsorientierte Festlegungsmöglichkeit der ÖV-Güteklasse. Konkret sollen Gebiete ohne publikumsintensive Nutzung aber mit strassengebundenem Güterverkehr / erhöhter Lärmbelastung zugunsten einer optimalen Anbindung ans Basisnetz MIV und dem Schutz von Wohngebieten vor Lärmbelastung auf die ÖV-Güteklasse «D» verzichten können. Diese Fälle werden in der Interessenabwägung speziell gekennzeichnet (Gebiete VA.1.1 Viehweid Nord I, Belp und VA.1.23 Spitzacher/Huberlacher, Rubigen, Bei standortgebundenen Erweiterungen von Arbeitsgebieten DL (VA 1.14 Sederfeld/Lochacher, Moosseedorf) soll von der Güteklasse D abgesehen werden können, sofern der bereits bestehende Betrieb über die Klasse D erreicht wird. Eine vorhandene Standortgebundenheit (Erweiterung eines bestehenden Betriebs) wird als Alternativenprüfung beurteilt.

Bei **Vorranggebieten Siedlungserweiterung Sportstätten** werden zusätzlich die Kriterien

- ▶ Gewässer /Oberflächengewässer und Grundwasser
- ▶ Standortgebundenheit
- ▶ Alternativenprüfung

geprüft. Mit einer vorhandene Standortgebundenheit (Erweiterung eines bestehenden Betriebs) erübrigt sich eine Alternativenprüfung.

Für die **Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete** sind in der erwähnten Grundlage keine zwingenden Nachweise definiert. Hier werden die im Vorprüfungsbericht geforderten Abklärungen pro Gebiet adressiert. Es handelt sich um Abwägungen zum Thema Ortsbildschutz/ISOS und Naturgefahren.

Die Nachweise erfolgen argumentativ in Tabellenform gemäss folgendem Beispiel:

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.	
LV-Erschliessung	Anschluss an Hohburgstrasse mit Tempo-30-Zone im Mischverkehr; gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum (500 m) und zum Bahnhof (800 m)	erfüllt

*Tabelle 2 Beispiel für die Interessensabwägung aus dem vorliegenden Bericht*

In der Spalte «Kriterium» wird das jeweilige zu überprüfende Kriterium der Interessenabwägung bezeichnet, in der Spalte «Räumliche Abstimmung / Auswirkung» wird der Erfüllungsgrad des Kriteriums hinsichtlich Nachweis bzw. Interessenabwägung beschrieben und begründet. Falls das Kriterium nicht betroffen ist, ist die gesamte Zeile ausgegraut. In der Spalte Beurteilung wird das Ergebnis des Nachweises / der Interessenabwägung farblich und textlich bewertet.

Es ist möglich, dass bestimmte Interessenabwägung auf regionaler Ebene stufengerecht erfüllt sind, aber abschliessend erst in der kommunalen Behörde auf Stufe Nutzungsplanung oder sogar Bauprojekt beurteilt werden können, zum Beispiel bei Massnahmen zur Erhebung von Naturgefahren gemäss BauGB, Art 6, Abs 5 und 6, bei der Störfallvorsorge gemäss AHOP Störfallvorsorge 2018, S.4 oder dem Ortsbildschutz / ISOS gemäss AHOP Ortsbild S.27ff. In diesem Fall ist das Feld der regionalen Interessenabwägung grün und mit einem gelb hinterlegten Handlungsauftrag an die kommunale Behörde ausgefüllt.

Sofern zu bestimmten Gebieten weitergehende Informationen als in der Tabelle Platz haben hinsichtlich einer Interessenabwägung sinnvoll erscheinen, werden sie der Tabelle vorangestellt.

Blau hinterlegte Bereiche kennzeichnen Hyperlinks.

## 3 Interessenabwägung

### 3.1 Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Seit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung, Teil 1 vom 1. Mai 2014 hat die RKBM ihr Engagement in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten auf die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen fokussiert. Sie hat schon im RGSK II nur noch Einzonungen aufgenommen, die strengen Lagekriterien genügen und aus räumlicher Sicht als Innenentwicklung zu gewichten sind. Im RGSK 2021 wurden die Gemeinden bei den Umfragen zum Umsetzungsstand der Massnahmen gebeten, Einzonungswünsche aus älteren Generationen zu überprüfen und dezentrale Gebiete zurückzuziehen. Auf diese Weise konnten zahlreiche Gebiete entfernt werden. Das RGSK 2021 hat das Ziel, die erwartbare Bevölkerungsentwicklung bis 2040 so zu lenken, dass sie in den zentralen gut erschlossenen Gebieten abgewickelt werden kann und auf diese Weise das Wachstum des Siedlungsraums in die Fläche verhindert, Pendlerströme begrenzt und den Verbrauch von Kulturland niedrig hält.

#### 3.1.1 Einzonungen Wohnen und Arbeiten

Leitfrage:

**Wie begründet sich der Bedarf für Einzonungen Wohnen und Arbeiten?**

Das Ziel der Lenkung der Siedlungsentwicklung auf das bereits bebaute und zentrale Siedlungsgebiet kann zum grössten Teil durch die Aufnahme des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums in eingezonten Schwerpunkten und Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten erreicht werden. Dennoch braucht es aber auch Einzonungen – an räumlich geeigneten Orten (siehe Alternativenprüfung) – um das erwartete Wachstum in den zentralen Räumen der Agglomeration und in den regionalen Zentren aufnehmen zu können. Um das Delta an nötigen Einzonungen - den «Bedarf» an zusätzlichen Arbeits- und Wohnzonen - zu erfassen, wurde wie folgt vorgegangen:

##### 1. Frühjahr 2019:

- ▶ Schriftliche Umfrage zum Umsetzungsstand der Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie der Siedlungserweiterungsgebiete in den Gemeinden
- ▶ Aufforderung, weitere Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete und Schwerpunkte >1ha einzugeben und nicht mehr gewünschte Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten zu kennzeichnen.

##### 2. Sommer – Herbst 2019:

- ▶ Regionale Triage:
  - ▶ Streichung dezentraler Erweiterungsgebiete Wohnen und Arbeiten
  - ▶ Bei Streichungswünschen wichtiger Gebiete (z.B. zentrale Wohn- und Arbeitszonen) Gespräche mit Gemeinden (Inhalt: Streichung erst bei Nachweis äquivalenter Aufnahme der Raumnutzerpotenziale in Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten)
  - ▶ Aufnahme einiger weniger Einzonungswünsche aufgrund der Erfüllung der Lagekriterien

##### 3. Herbst –2019 bis Januar 2020

- ▶ Finalisierung Prognose Bevölkerungsentwicklung bis 2040
- ▶ Ermittlung Baulandbedarf für die Region Bern-Mittelland.

4. Februar bis Mai 2020

- ▶ Mitwirkung: Streichungsanträge und Neuaufnahmeanträge von Gemeinden
- ▶ Erneute Regionale Triage: Streichung dezentraler Erweiterungsgebiete Wohnen und Arbeiten, Aufnahme zentraler Gebiete

5. Mai bis Herbst 2020 (Eingabe Vorprüfung)

- ▶ Gegenüberstellung Soll – Ist (Bedarf) Wohnen:

Aus dem Abgleich des regionalen Baulandbedarfs Wohnen mit den zur Verfügung stehenden Flächen aus bereits eingezonten Gebieten (Schwerpunkte und Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete) lässt sich der Bedarf an Einzonungen für Wohnen ableiten.

Im Hauptbericht RGSK 2021 wird das Ergebnis erläutert:

«Folgende Tabelle zeigt den Wohnbaulandbedarf (WBB) bis 2040 nach Raumtypen. Der theoretische WBB (WBB<sup>th</sup>) wird auf Basis des Bevölkerungszuwachses bis 2040 und des regionalen Medians der Raumnutzerdichte berechnet. Vom WBB<sup>th</sup> werden die Nutzungsreserven auf unüberbauten WMK-Zonen und ein Drittel der inneren Reserven auf überbauten WMK-Zonen abgezogen; dies ergibt den tatsächlichen WBB (WBB<sup>tat</sup>). Ein negativer tatsächlicher WBB ist als Überangebot zu verstehen.

Raumtyp	Bevölkerungszuwachs 2018–2040	Raumnutzerdichte (RN/ha)*	WBB <sup>th</sup> (ha)	Unüberbaute WMK-Reserven (ha)	Abzuziehende Innere WMK-Reserven (ha)	WBB <sup>tat</sup> (ha)
Zentrum 1. Stufe (Kernstadt Bern)	26'830	239	112.3	25.6	12.8	73.9
Urbane Kerngebiete (Kernagglomeration)	12'474	99	126.0	68.2	51.5	6.3
Zentren 3. und 4. Stufe (Regionalzentren)	12'278	73	168.2	72.9	59.1	36.2
A&E ohne Zentralität (Entwicklungsachsen)	5'916	64	92.4	49.2	52.1	-8.9
Zentrumsnahe ländliche Räume	2'911	43	67.7	56.4	39.1	-27.8
Hügel- und Berggebiete	244	41	6.0	15.0	7.5	-16.6
Agglomerationsperimeter	57'770	–	505.8	222.5	180.5	102.8
Region Bern-Mittelland	60'653	–	572.5	287.3	222.2	63.1

Tabelle 3 Wohnbaulandbedarf gemäss RGSK 2021, Hauptbericht

Bedarf besteht vor allem in der Stadt Bern (Z1) und in den Zentren der 3. und 4. Stufe innerhalb des Agglomerationsperimeters, aber auch – in geringerer Masse – in den urbanen Kerngebieten der Agglomeration (UK). Dieser Bedarf an Wohnbauland kann nicht mit den vorhandenen Reserven gedeckt werden. (vgl. Hauptbericht RGSK 2021, Kap 5.S 159ff)»

**Insgesamt ergibt sich ein Bedarf von 63 ha für Einzonungen Wohnen.**

► Gegenüberstellung Soll – Ist (Bedarf) Arbeiten:

Der Bedarf Arbeiten lässt sich aufgrund stark schwankenden Raumbedarfs je nach Arbeitsplatztyp nicht auf die gleiche Weise belastbar erheben wie der Wohnbaulandbedarf. Demzufolge stellt der Kanton Bern keine quantitativ definierte Bemessungsgrundlage wie beim Wohnbaulandbedarf zur Verfügung. Stand und zukünftiger Bedarf wurde aus diesem Grund als Überblick erhoben:

Es existieren 112 ha unüberbaute Arbeitszonen (Hauptbericht, Kapitel 3, S70ff), hauptsächlich in Urbanen Kerngebieten und Zentren der 3. und 4. Stufe. Diesen vorhandenen Reserven steht eine erwarteten Arbeitsplatzzunahme von rund 22'000 Personen bis 2040 gegenüber. Bei einem Raumbedarf von 50mm<sup>2</sup> bis 80m<sup>2</sup> pro Arbeitsplatz ist diese Reserve nicht ausreichend; benötigt würden zwischen 110ha und 180 ha.

«In den letzten Jahren war (zudem) eine zunehmende Verdrängung von industriellen und gewerblichen Nutzungen durch Dienstleistungsnutzungen zu beobachten. Die Zusammensetzung der Bauzonenreserven im Bereich Arbeiten zeigt einen Überhang an Reserven für Dienstleistungsnutzungen. Insbesondere im urbanen Kerngebiet stehen Flächen für produzierende Betriebe vermehrt unter Umnutzungsdruck. Heute stehen deshalb insbesondere an zentrumsnahen Lagen nur noch wenige Flächen für Betriebe aus dem 2. Sektor zur Verfügung. Andernorts sind zwar die Reserven teilweise noch relativ hoch, jedoch nicht verfügbar oder liegen, beispielsweise für Betriebserweiterungen, nicht an den nachgefragten Lagen. Das Schaffen von neuen Reserven ist aufgrund hoher Hürden für Neueinzonungen oftmals nicht möglich, sodass auch in ländlichen Gebieten teilweise Flächen für die Weiterentwicklung des lokalen Gewerbes fehlen.

In Zukunft sind bestehende Flächen für reine Industrie- und Gewerbenutzungen zu sichern. Daneben ist ein ausreichendes, verfügbares, bei Bedarf zusätzliches Angebot für die Weiterentwicklung oder die Neuansiedlung von Betrieben des 2. Sektors zu schaffen. Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen des lokalen Gewerbes abseits der besterschlossenen Lagen sind planerisch weiterhin zu ermöglichen. (vgl Hauptbericht RGSK 2021, S 163ff)».

In den behördenverbindlichen Strategien in Kapitel 6 des Hauptberichts werden aus den obigen Gründen folgenden Zielsetzungen definiert:

- Für die wirtschaftlichen Aktivitäten ist ein ausreichendes Flächenangebot zu sichern und bereitzustellen.
- Die Zusammenarbeit mit den Akteur/innen der Wirtschaft ist zu verstärken.
- Die kantonal und regional bedeutenden Arbeitsplatzstandorte (kantonale ESP, ViV-Standorte) sind zu attraktiven, wirtschaftlichen Polen weiterzuentwickeln.
- Für lärm- und/oder flächenintensives Gewerbe werden regional abgestimmte Standorte bezeichnet und bereitgestellt.
- Für die Entwicklung des bestehenden lokalen Gewerbes werden Ergänzungen von lokalen Arbeitszonen ermöglicht.

Insgesamt ergibt sich ein geschätzter Bedarf von **20ha bis 60 ha für Einzonungen Arbeiten.**

### 3.1.2 Einzonungen Sportstätten

Leitfrage:

**Wie begründet sich der Bedarf für Einzonungen Sportstätten?**

Gemäss Kantonalem Sportförderungsgesetz ([KSFG, Vernehmlassungsentwurf vom 26. Juni 2020](#)) besteht kantonsweit ein Bedarf an zusätzlichen Sportanlagen. Sie sollen überkommunal nutzbar sein, den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, dem Breitensport und dem Leistungssport zur Verfügung stehen. Die Regionen werden beauftragt, diesem Anliegen in Richtplänen Rechnung zu tragen.

#### **Sportplatzanlagen Fussball**

Der Mangel an Sportanlagen für den Fussball ist der RKBM durch diverse Anfragen der Gemeinden bekannt.

#### **Anlagen Reitsport**

Das Interesse an Reitsport ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. [Gemäss Schweizerischem Verband für Pferdesport](#) hat sich die Anzahl der Neueintragung von Pferden und Ponys seit 1966 im Sportpferderegister praktisch jedes Jahr verdoppelt. In der gesamten Schweiz werden rund 100'000 Pferde und Ponys gehalten, die meisten davon, rund ein Fünftel, in Bern. Eine [WebGIs-Abfrage](#) der regionalen Reitsportzentren zeigt nur acht Anlagen in der gesamten Region. Ein Ausbau der Verfügbarkeit von Reitsportanlagen ist angezeigt.

## 3.2 Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Leitfrage:

**Warum eignen sich die betroffenen FFF- bzw. Kulturlandgebiete im regionalen Vergleich?**

In der Region Bern Mittelland konkurrieren verschiedene Ansprüche an die Nutzung des Bodens. Einerseits ist der Anteil an Fruchtfolgenflächen in Berner Vergleich sehr hoch – ein sehr grosser Anteil an Gemeinden ist komplett von Fruchtfolgeflächen umgeben – und andererseits ist hier das wirtschaftliche, kulturelle und bevölkerungsreichste Zentrum des Kantons, was im Sinne eines sparsamen Bodenverbrauchs und der Minimierung der Pendleraufkommens hier eine Intensivierung der Nutzung durch Wohnen, Arbeiten und Freizeit nahelegt..

Da es wie im vorherigen Kapitel hergeleitet, weitere Einzonungen erfordert, gilt es unter den potenziellen Einzonungen diejenigen Alternativen herauszufiltern, die aufgrund ihrer Lage besonders geeignet sind.

Die RKBM legt aus diesem Grund für Wohn- und Arbeitszonen folgende Lagekriterien als Einzonungsbedingungen fest:

### 3.2.1 Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen

- ▶ Sie sind nicht bebaut und mind. 1 ha gross
- ▶ Sie stehen nicht im Widerspruch zur regionalen Landschaftsplanung.
- ▶ Sie liegen in der Regel in Zentrumsgemeinden, den urbanen Kerngebieten sowie in Gemeinden im Agglomerationsperimeter und auf den Entwicklungsachsen.
- ▶ Sie weisen eine zentrale Lage im Siedlungskörper auf. Ziel ist ein möglichst kompaktes Siedlungsgebiet und die Nähe zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs.
- ▶ Sie erfüllen mindestens die ÖV-Güteklasse D
- ▶ Ihre Dimensionierung steht im Verhältnis zur Grösse des vorhandenen Siedlungskörpers.

### 3.2.2 Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten

Dienstleistung

- ▶ Sie sind nicht bebaut und mind. 1 ha gross
- ▶ Sie stehen nicht im Widerspruch zur regionalen Landschaftsplanung.
- ▶ Sie liegen in der Regel in Zentrumsgemeinden gemäss BM.S-Ü.1
- ▶ Sie weisen eine geeignete Lage im Siedlungskörper auf. Ziel ist ein möglichst kompaktes Siedlungsgebiet.
- ▶ Ihre Dimensionierung steht im Verhältnis zur Grösse des vorhandenen Siedlungskörpers.
- ▶ Sie erfüllen mindestens die ÖV-Güteklasse D
- ▶ Bei standortgebundenen Erweiterungen bestehender Betriebe wird auf die ÖV-Güteklasse D verzichtet, sofern bestehende Betriebe ÖV-Güteklasse D erfüllen.

Industrie und Gewerbe

- ▶ Sie sind nicht bebaut und mind. 1 ha gross
- ▶ Sie stehen nicht im Widerspruch zur regionalen Landschaftsplanung.

- ▶ Sie liegen in der Regel in Zentrumsgemeinden, den urbanen Kerngebieten sowie in Gemeinden im Agglomerationsperimeter und auf den Entwicklungsachsen.
- ▶ Sie weisen eine geeignete Lage im Siedlungskörper auf. Ziel ist ein möglichst kompaktes Siedlungsgebiet.
- ▶ Sie verfügen über eine direkte Anbindung ans regionale Basisnetz MIV
- ▶ Die erforderliche ÖV-Güteklasse richtet sich nach der Nutzung. (mit/ohne erheblichem Pendler-/ Publikumsverkehr)

Die Gebiete die im Rahmen der regionalen Triage (Kapitel 3.1.1., S.11 des vorliegenden Berichts) aufgenommen wurden, entsprechen diesen Kriterien, womit sie sich regional als besonders gute Alternativen ausweisen.

### **3.2.3 Vorranggebiete Sportstätten**

#### VÜ.1.1 Sportanlage Löhracher, Bremgarten Kirchlindach, Meikirch, Wohlen

Die Gemeinden Bremgarten Kirchlindach, Meikirch und Wohlen haben im Jahr 2017 vierzehn Standorte verglichen. Die beiden Standorte, die sich am besten eignen (Löhracher und Waldesruh), würden beide Fruchfolgefleichen beanspruchen, nur der vorgeschlagene Standort Löhracher erfüllt aber die ÖV-Güteklasse D.

#### VÜ1.3 Reitsportzentrum, Urtenen-Schönbühl

Einzuordnen kommt vor allen Dingen dort in Frage, wo eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖV vorhanden ist, bereits Anlagen gleichen Typs bestehen (Standortgebundenheit) oder wo im Sektor solche Anlagen komplett fehlen. Bei der zur Festsetzung beantragten Anlage besteht angrenzend bereits eine Pferdepenion, ein Ausbau ist als damit standortgebunden anzusehen.

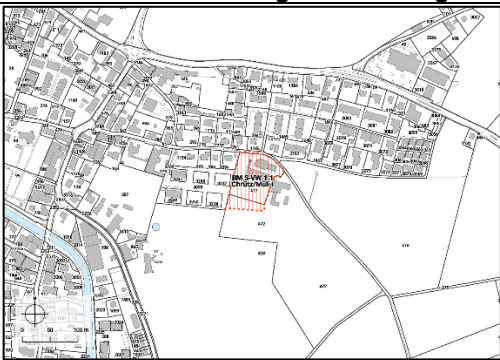


### 3.3 Interessenabwägung Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen

Leitfragen:

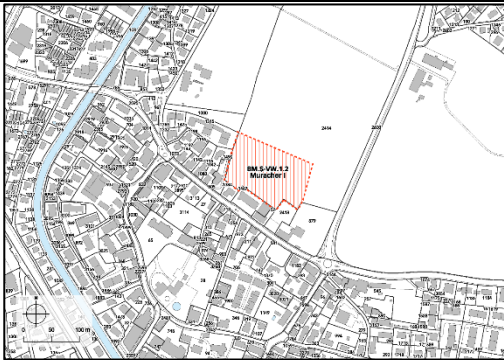
**Inwiefern sind die erforderlichen Nachweise / Interessenabwägungen für eine FS erbracht?  
Bei FFF: Inwiefern eignet sich das Gebiet besser als andere Gebiete für eine Einzonung**

VW 1.1 Chrütz / Müli I, Gemeinde Belp

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV-EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Erschliessung über Hohburg-strasse bis zur Parz. Nr. 477; Hauptstrassen teilweise überlastet zu Stosszeiten – Einführung Verkehrsmanagement Belp geplant (2028-31)  Gemeinde und Kanton nehmen sich der Verkehrssituation aktiv an mit z.B. Verkehrsmanagement und Geschwindigkeitsreduktionen. Positive Entwicklung.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.	
LV-Erschliessung	Anschluss an Hoburgstrasse mit Tempo-30-Zone im Mischverkehr; gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum (500 m) und zum Bahnhof (800 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Basisnetz auf Kantonsstrasse führt fast direkt am Vorranggebiet vorbei. Zudem liegt das Gebiet im Korridor zur Prüfung einer Vorrangroute Veloverkehr. Der Bahnhof Belp befindet sich in Gehdistanz und in rund 300 resp. 400 m sind die zwei Bushaltestellen «Holiebi» und «Käserestrasse» erreichbar. Die Einbindung in das übergeordnete Velo- und ÖV-Netz ist gewährleistet.	erfüllt
Störfallvorsorge	nicht betroffen	
Naturgefahren	Geringe Gefährdung (Wasser) am Rand der Einzonung durch den Breitgraben. Die Gefährdung tangiert die Überbaubarkeit des Gebiets nicht.	erfüllt
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	

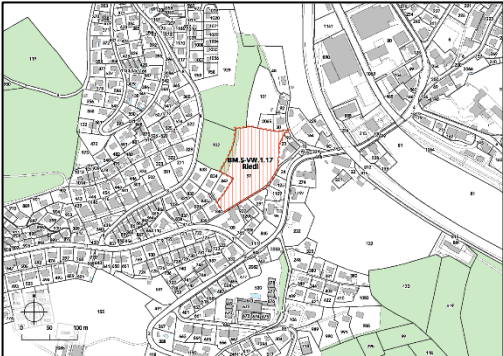
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Entfernung zum Nebengewässer «Breitegrabe» ca. 60 m. Gewässerraum beträgt 11.5m	erfüllt
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Die Gemeinde Belp hat mit den Grundeigentümer/-innen des Areals eine vertragliche Bauverpflichtung gemäss Art. 126b BauG vereinbart. Die Areale sind innert einer Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft der Einzonung zu überbauen. Wird die Bauverpflichtung nicht eingehalten, erhält die Gemeinde für noch ungenutzte Flächen ein grundbuchlich gesichertes Kaufrecht zum Verkehrswert.	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a> Die Gemeinde Belp ist fast komplett von Fruchtfolgeflächen umschlossen. Diejenigen Nichtbauzonen, die nicht aus FFF bestehen liegen am Hang in landschaftlich sensibler und exponierter Lage. In dieser Lage ist eine Bebaubarkeit in hoher Dichte nicht möglich. Zudem bestehen zum Teil Gefahren durch Hangmuren. Die Zentralität (siehe Kriterien) unten an diesen Hanglage ist geringer.  Interessenabwägung zugunsten Einzonung	erfüllt
Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe	Schulen aller Stufen und Kindergärten in direkter Umgebung, 300m bis 400m Distanz	erfüllt
Einrichtungen des täglichen Bedarfs	Mehrere Grossverteiler, Geldautomaten, Apotheken in 300m Distanz	erfüllt

## VW.1.2 Muracher I, Belp

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV-EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Erschliessung über Rubigenstrasse bis zur angrenzenden Parz. Nr. 605; Hauptstrassen teilweise überlastet zu Stosszeiten – Einführung Verkehrsmanagement Belp geplant (2028-31)	Gemeinde und Kanton nehmen sich der Verkehrssituation aktiv an mit z.B. Verkehrsmanagement und Geschwindigkeitsreduktionen. Positive Entwicklung.
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.	
LV-Erschliessung	Anschluss an Rubigenstrasse mit beidseitigem Trottoir; gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum (300 m) und zum Bahnhof (600 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Die Rubigenstrasse ist eine kantonale Veloroute Alltagsverkehr (Hauptverbindung). Es liegt zudem im Korridor zur Prüfung einer Vorrangroute. Der Bahnhof Belp befindet sich in rund 700 m, die umliegenden Bushaltestellen «Schützen» und «Käsereistrasse» in 300 m Entfernung.	erfüllt
Störfallvorsorge	nicht betroffen	
Naturgefahren	nicht betroffen	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
BLN	nicht betroffen	
Regionale Naturschutzgebiete	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Nicht betroffen. Distanz zur Gürbe mehr als 250 m	
Archäologie	nicht betroffen	

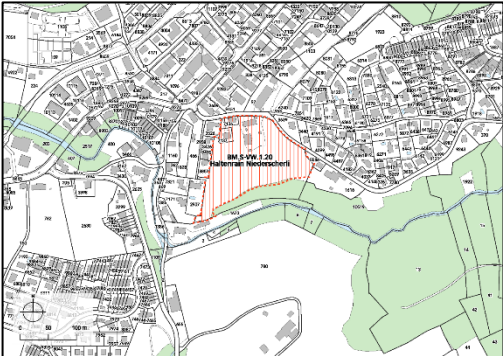
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Die Gemeinde Belp hat mit den Grundeigentümer/-innen des Areals eine vertragliche Bauverpflichtung gemäss Art. 126b BauG vereinbart. Die Areale sind innert einer Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft der Einzonung zu überbauen. Wird die Bauverpflichtung nicht eingehalten, erhält die Gemeinde für noch ungenutzte Flächen ein grundbuchlich gesichertes Kaufrecht zum Verkehrswert.	erfüllt
Kulturland und FFF	<u>FFF betroffen</u>  Die Gemeinde Belp ist fast komplett von Fruchtfolgeflächen umschlossen. Diejenigen Nichtbauzonen, die nicht aus FFF bestehen liegen am Hang in landschaftlich sensibler und exponierter Lage. In dieser Lage ist eine Bebaubarkeit in hoher Dichte nicht möglich. Zudem bestehen zum Teil Gefahren durch Hangmuren. Die Zentralität (siehe Kriterien) unten an diesen Hanglage ist geringer.  <u>Interessenabwägung zugunsten Einzonung</u>	erfüllt
Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe	Schulen aller Stufen und Kindergärten in direkter Umgebung, 200m bis 300m Distanz.	erfüllt
Einrichtungen des täglichen Bedarfs	Mehrere Grossverteiler, Geldautomaten, Apotheken in 200m Distanz	erfüllt

## VW.1.17 Riedli, Kehrsatz

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV-EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Erschliessung der gesamten Parz. Nr. 97 über die Hubelhohle (Sackgasse für MIV) an Kantonsstrasse; Verträglichkeitsprobleme auf Hauptachsen: durch den Kanton Verlegung der Zimmerwaldstrasse (2024-27) und Neukonzeption Umfahrungsstrasse (2028-31) für Verbesserung der Erschliessung; im Perimeter Verkehrsmanagement Wabern – Bern Süd (2024-27). RGSK-Massnahmen «BM.MIV-E.1 Kehrsatz, Verlegung Zimmerwaldstrasse, Anbindung an Umfahrungsstrasse» und die Massnahme «BM.MIV-E.2 Kehrsatz, Neukonzeption Umfahrung».	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.	
LV-Erschliessung	Hubelhohle Mischverkehr; nur Anstösserverkehr / kein Durchgangsverkehr durch Sackgasse MIV; sehr gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum und zum Bahnhof (300 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das «Basisnetz auf Kantonsstrasse» führt fast direkt am Vorranggebiet vorbei; in unmittelbarer Nähe ist ein Korridor zur Prüfung einer Vorrangroute festgelegt. Bushaltestelle (170 m) und Bahnhof (300 m) sind in Gehdistanz erreichbar.	erfüllt
Störfallvorsorge	nicht betroffen	
Naturgefahren	Die Parzelle liegt vollständig im gelben und blauen Gefahrenggebiet durch <a href="#">Hangmuren</a> . Das Geologische Gutachten empfiehlt eine Dammaufschüttung an der Bergseite überhalb der Bebauung, womit die Gefahrensituation abklassiert würde. Gemäss BauGB, Art 6, Abs 5 und 6 muss der Bauherr nachweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen wurden und der Grundeigentümer kann den Nachweis der behobenen Gefährdung liefern. Diese Nachweise sind von der kommunalen Behörde zu prüfen.	Auf regionaler Stufe erfüllt. Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Nationale	nicht betroffen	

Schutzgebiete Natur und Landschaft		
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Der ÖREB-Kataster weist ein Landschaftsschutzgebiet für den Perimeter aus. Mit der aktuellen OPR hat die Gemeinde ihre Entwicklungsziele Siedlung, Landschaft, Mobilität und Energie aufeinander abgestimmt und festgelegt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen der OPR verkleinert.	erfüllt
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Mülibach wird unterirdisch an der südöstlichen Gebietsgrenze entlanggeleitet. Die Gemeinde hat den Gewässerraum entsprechend der geltenden Gesetzgebung (GSchG, GSchV) im Rahmen der ORP festgelegt.	erfüllt.
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Gemeine regelt die Mehrwertabgabe. (MWAR, Juni 2019). Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit.	erfüllt
Kulturland und FFF	<u><a href="#">Kulturland, keine FFF</a></u>  Es sind keine FFF betroffen. Die Hanglage eignet sich in erster Linie aufgrund ihrer Zentralität (siehe unten). Eine vergleichbare Lage ist ansonsten nur noch unterhalb der Zimmerwaldstrasse verfügbare. Diese Fläche wird aber zukünftig durch die Verlegung der Zimmerwadstrasse beansprucht werden und wird dann über eine schlechtere Wohnqualität verfügen. Die Einzonung ist im Sinne der Erreichung eines kompakten Siedlungskörpers.  Interessenabwägung zugunsten Einzonung.	erfüllt
Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe	Schulen und Kindergärten in direkter Umgebung, 300m Distanz	erfüllt
Einrichtungen des täglichen Bedarfs	Post, Geldautomat und Grossverteiler in 200m Distanz. Im Rahmen der Überbauung Bahnhofmatte sind weitere Erdgeschossnutzungen vorgesehen.	erfüllt

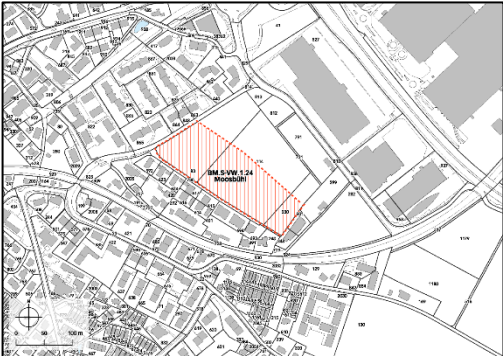
## VV.1.20 Haltenrain Niederscherli, Köniz

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Die Parz. Nr. 1714 ist über die Haltenstrasse an die Kantonsstrasse K232 angebunden.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Der DTV auf der Schwarzenburgstrasse (K232) weist eine Verkehrsbelastung von 5'828 aus. Eine Zunahme von 3'860 ist möglich (Agglomeration Kerngebiet gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.).  Es ist mit einer Zunahme von ca. 650 Fahrten pro Tag zu rechnen.	erfüllt
LV-Erschliessung	Haltenstrasse mit Trottoir; sehr gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum und zum Bahnhof (300 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Gut erreichbare «Hauptverbindung auf Kantonsstrasse» in unmittelbarer Nähe; Korridor zur Prüfung einer Vorrangroute ist vorgesehen. Der Bahnhof und die Bushaltestelle Niederscherli liegen in Gehdistanz (300 m).	erfüllt
Störfallvorsorge	Nicht betroffen	erfüllt
Naturgefahren	<a href="#">Randlich blaues Gefahrengebiet durch Hangmuren sowie randlich Gefahrengebiet unbestimmter Gefahrenstufe.</a> Die Gefährdung tangiert die Überbaubarkeit des Gebietes nicht. Mit Verbau der Anrissgebiete kann die Gefährdung entschärft werden. Gemäss BauGB, Art 6 muss der Bauherr nachweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen wurden und der Grundeigentümer kann den Nachweis der behobenen Gefährdung liefern. Diese Nachweise sind von der kommunalen Behörde zu prüfen.	Auf regionaler Stufe erfüllt. <b>Prüfauftrag an die kommunale Behörde</b>
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Im Süden schliesst der Naturpark Gantrisch, REN Wald und REN extensives Landwirtschaftsgebiet an. Das Entwicklungsgebiet grenzt an das BLN-Gebiet «Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschlucht». Es handelt sich nur um eine Angrenzung zum mit dem BLN-Gebiet, daher ist von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzziele auszugehen.	Interessenabwägung zugunsten der Einzoning

	Die Gemeinde sind bei Erfüllung ihrer raumplanerischen Aufgaben gehalten, die Bundesinventare wie BLN-Gebiete zu berücksichtigen. Der Entscheid BGE 135 II 209 ff. (Rüti) besagt jedoch, dass Gemeinden, sofern sie nicht in Erfüllung einer Bundesaufgabe handeln, lokale Eingriffsinteressen höher gewichten können als das nationale Interesse an der Erhaltung des Inventarobjektes. Der Zustand eines Objektes soll aber gesamthaft betrachtet unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtert werden.	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Distanz zum Scherlibach 20 m. Gewässer- raum des Scherlibachs beträgt 23m	erfüllt
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Gemeinde regelt mit Gemeindereglement 721.5 den Ausgleich von Planungsvorteilen. Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a>  Die vorhandenen Flächen ohne FFF- Qualität sind viel schlechter mit dem ÖV erschlossen (D) und auch hinsichtlich ihre Zentralität (siehe unten) weniger geeignet. Die Einzonung ist im Sinne der Erreichung eines kompakten Siedlungskörpers.  Interessenabwägung zugunsten Einzonung.	erfüllt
Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe	Schulen Bodengässli und Schulhaus Haltenstrasse in unmittelbarer Nähe.	erfüllt
Einrichtungen des täglichen Bedarfs	Grossverteiler, Geldautomaten, in 100m Distanz,	erfüllt

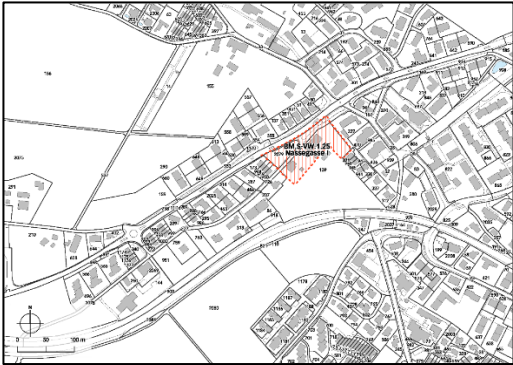


## VW.1.24 Moosbühl, Moosseedorf

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Das Gebiet ist über die Moosbühl- und Gewerbestrasse erschlossen und an die Kantonsstrasse 1 sowie das nationale Strassennetz (Autobahn T6 und N1) angebunden; Verträglichkeitsprobleme auf den Hauptachsen zu Stosszeiten wegen Stau zur Nationalstrasse: Gemeinde und ASTRA visieren aktiv Verbesserungen mit Massnahmen an.	Grundsätzlich erfüllt; Eine weitere Verbesserung wird durch die Gemeinde und das ASTRA angegangen.
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Der DTV auf der Bernstrasse weist eine Verkehrsbelastung von 10'293 aus. Eine Zunahme von 3'460 ist möglich (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.)  Es ist mit einer Zunahme von ca. 1'300 Fahrten pro Tag zu rechnen.	erfüllt
LV-Erschliessung	Bühlweg Mischverkehr; nur Anstösserverkehr / kein Durchgangsverkehr wegen Sackgasse MIV; Moosbühlstrasse: Anschluss Trottoir fehlt / Velostreifen vorhanden; sehr gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum und zum Bahnhof (300 m). Mit dem Überbauungsprojekt wird der Anschluss für den Fussverkehr an die Moosbühlstrasse verbessert.	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Vorranggebiet liegt in Korridor 8 des Sachplans Veloverkehrs zur Klärung der Linieneinführung. In 300 m Entfernung befindet sich der Bahnhof Moosseedorf mit Anbindung an das übergeordnete ÖV-Netz	erfüllt
Störfallvorsorge	Interessenabwägung auf Stufe Richtplan resp. Nutzungsplanung erfolgt (vgl. Anhang 4.1)	erfüllt;
Naturgefahren	nicht betroffen	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	

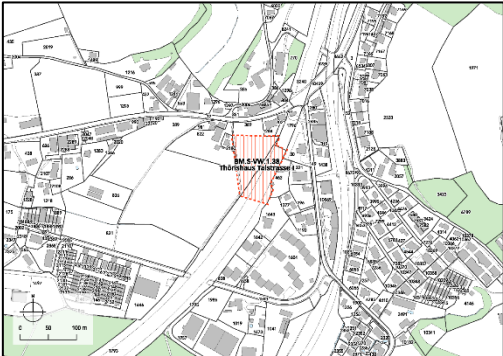
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Bisher eingedolte Moosmattbach wird offengelegt	erfüllt
Archäologie	Perimeter selbst weist keinen Eintrag auf. Parzelle 114 weist eine archäologische Fundstelle auf. Gemeinde plant, sie in die Parkgestaltung einzubinden. Abklärungen mit dem archäologischen Dienst des Kantons Bern sind erfolgt.	erfüllt
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Art. 3.34 Gemeindebaureglement (GBR): für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete gilt eine Bauverpflichtung gemäss Art. 126d BauG. Die bezeichneten Gebiete sind innert einer Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Ortsplanungsrevision zu überbauen. Wird die Bauverpflichtung nicht eingehalten dann ist eine Leistungsabgabe gemäss Art. 126d Abs. 4 BauG zu leisten.	erfüllt
Kulturland und FFF	<u>FFF betroffen.</u>  Die Gemeinde Moosseedorf ist von FFF, Kulturland und Wald umschlossen. Diejenige Nichtbauzonen ohne FFF-Qualität, sind entweder ohnehin schon zur Einzonung vorgesehen (Nassegasse), sind wesentlich schlechter mit dem ÖV erschlossen (D oder schlechter) und erreichen auch nicht die hier mögliche gute Zentralität (siehe unten). Die Einzonung ist im Sinne der Erreichung eines kompakten Siedlungskörpers.  <u>Interessenabwägung zugunsten Einzonung.</u>	erfüllt
Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe	Kindergärten, Primarklassen (1.- 6. Klasse), 5 Klassen Sekundarstufe 1 (7. – 9. Klasse) und eine Klasse zur besonderen Förderung (KbF) in direkter Umgebung.	erfüllt
Einrichtungen des täglichen Bedarfs	Mehrere Grossverteiler / Geldautomat in 200m Distanz.	Erfüllt

## VW.1.25 Nassegasse, Moosseedorf

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Die Parz. Nr. 109 ist direkt über die Nassegasse an das übergeordnete kantonale Strassennetz erschlossen. Erschliessung via Kreisell Bern-/Seedorffeldstrasse und Knoten Nassegasse/Bernstrasse möglich; Kapazitätsprobleme auf den Hauptachsen zu Stosszeiten: Moosseedorf ist im Perimeter zum Verkehrsmanagement Region Bern-Nord (Inbetriebnahme 2022). Mit VM Bern-Nord werden die Verkehrsabläufe im Siedlungskern verflüssigt; Kapazität ist ausreichend.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Der DTV auf der Bernstrasse weist eine Verkehrsbelastung von 16'348 aus. Eine Zunahme von 2'860 ist möglich. (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.)  Es ist mit einer Zunahme von ca. 450 Fahrten pro Tag zu rechnen.	erfüllt
LV-Erschliessung	Nasse Gasse in Tempo-30-Zone; gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum und zum Bahnhof (400 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Die Hauptverbindung auf Kantonsstrasse befindet sich direkt angrenzend; Gebiet liegt in Korridor zur Prüfung von Vorrangrouten und Klärung der Linienführung (Nr. 8). Der Bahnhof Moosseedorf ist in Gehdistanz (< 300 m) erreichbar.	erfüllt
Störfallvorsorge	Interessenabwägung auf Stufe Richtplan resp. Nutzungsplanung erfolgt (vgl. Anhang 4.1)	erfüllt;
Naturgefahren	nicht betroffen	erfüllt
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / Kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale	nicht betroffen	

Schutzgebiete Natur und Landschaft		
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Dorfbach wird unterirdisch an der nördlichen Gebietsgrenze entlanggeleitet.	erfüllt
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude sind ortsbildprägend und sollen gemäss Richtskizze zur Dorfkernzone erhalten bleiben. Die bauliche Gestaltung der ergänzenden Bauten wurde mit der kant. Denkmalpflege bereinigt	erfüllt
Verfügbarkeit	Art. 3.34 Gemeindebaureglement (GBR): für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete gilt eine Bauverpflichtung gemäss Art. 126d BauG. Die bezeichneten Gebiete sind innert einer Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Ortsplanungsrevision zu überbauen. Wird die Bauverpflichtung nicht eingehalten dann ist eine Leistungsabgabe gemäss Art. 126d Abs. 4 BauG zu leisten.	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">Kulturland</a>  Die Gemeinde Moosseedorf ist von FFF, Kulturland und Wald umschlossen. Andere Nichtbauzonen mit vergleichbarer Qualität bei Erreichbarkeit und Zentralität sind nicht vorhanden. Die Einzonung ist im Sinne der Erreichung eines kompakten Siedlungskörpers.  Interessenabwägung zugunsten Einzonung.	erfüllt
Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe	Kindergärten, Primarklassen (1.- 6. Klasse), 5 Klassen Sekundarstufe 1 (7. – 9. Klasse) im Schulhaus Staffel	erfüllt
Einrichtungen des täglichen Bedarfs	Mehrere Grossverteiler / Geldautomat / Post in 200m Distanz.	erfüllt

## VW.1.38 Thörishaus, Talstrasse I, Neuenegg

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Die Parzelle liegt direkt an der Freiburgstrasse (Kantonsstrasse Kat. B). Verträglichkeitsprobleme auf den Hauptachsen zu Stosszeiten: Kanton sieht Massnahmen zur Aufwertung vor (2028-31). Massnahmen zur Verbesserung der Verträglichkeit zu Stosszeiten werden angegangen.	grundsätzlich erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.	
LV-Erschliessung	Freiburgstrasse mit beidseitigem Trottoir; sehr gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum und zum Bahnhof (200 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Vorranggebiet grenzt direkt an die Hauptverbindung auf der Kantonsstrasse an und liegt im Korridor zur Prüfung von Vorrangrouten. Die beiden umliegenden Bushaltestellen Thörishaus «Stucki» und «Dorf» (<300 m) stellen die Anbindung an das ÖV-Netz sicher.	erfüllt
Störfallvorsorge	nicht betroffen	
Naturgefahren	An der südlichen Parzellengrenze besteht eine punktuell hohe Gefährdung durch das Bahnbächli. Die Überbaubarkeit des Gebietes wird dadurch nicht tangiert. Mit dem Bauungskonzept (Aussparung des gefährdeten Gebiets) kann auf das Gewässer und die Gefahrensituation reagiert werden.  Gemäss BauGB, Art 6 muss der Bauherr nachweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen wurden und der Grundeigentümer kann den Nachweis der behobenen Gefährdung liefern. Diese Nachweise sind von der kommunalen Behörde zu prüfen.	Auf regionaler Stufe erfüllt. Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	

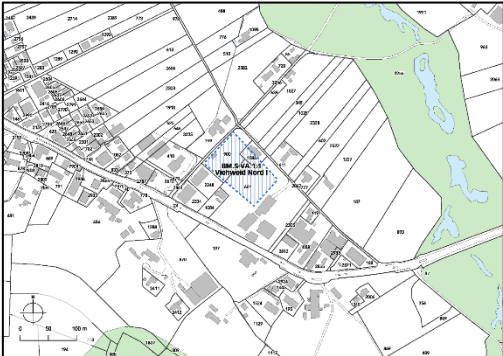
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Das Bahnbächli mit seinem Gewässerraum muss entsprechend der geltenden Gesetzgebung (GSchG, GSchV) bei der weiteren Planung berücksichtigt bzw. eingeplant werden. Die Gemeinde beabsichtigt einen Zonenplan Gewässerräume zu erstellen.	Auf regionaler Stufe kein Koordinationsbedarf. Prüfauftrag an die kommunale Ebene.
Archäologie	Im direkten Umfeld der Parzelle befinden sich einige archäologische Fundstellen. Die Parzelle selbst ist nicht betroffen.	erfüllt
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Gemeinde regelt mit Art 58, Gemeindebau-Reglement den Ausgleich von Planungsvorteilen. Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a>  Der Ortsteil Thörishaus der Gemeinde ist von FFF, Kulturland und Wald umschlossen und wird durch die Autobahn A 12 in zwei Hälften geteilt. Die Einzonung mit Teilüberdachung des Autobahneinschnitts bietet die Chance einer markanten Lärmreduktion für einen weiten Bereich des Ortes. Flächen mit gleich guter ÖV-Erschliessung, Anschluss an zentrale Einrichtungen (siehe unten) und Potenziale hinsichtlich der Reparatur des Einschnittes sind nicht vorhanden.  Interessenabwägung zugunsten Einzonung.	erfüllt.
Nähe zu Bildungseinrichtungen der Primarstufe	Kindergärten und Primarschule im Schulhaus Stucki in direkter Umgebung, 200m Distanz.	erfüllt
Einrichtungen des täglichen Bedarfs	Grossverteiler / Geldautomat in 50m Distanz.	erfüllt

### 3.4 Interessenabwägung Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten

Leitfragen:

**Inwiefern sind die erforderlichen Nachweise / Interessenabwägungen für eine FS erbracht?  
Bei FFF: Inwiefern eignet sich das Gebiet besser als andere Gebiete für eine Einzonung**

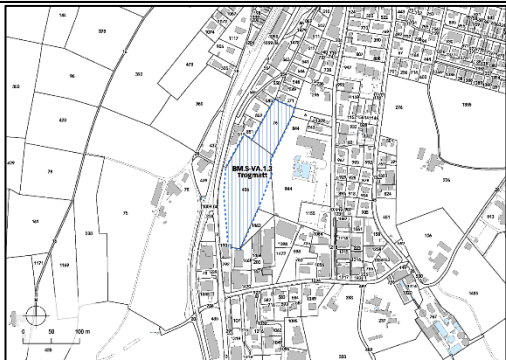
VA.1.1 Viehweid Nord I, Gemeinde Belp **Genehmigungsverfügung vom 28.2.22:  
Rückstufung auf ZE von Amtes wegen**

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Typ: Industrie und Gewerbe		
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	Die RKBM beantragt dem Kanton, die Bedingungen an die ÖV-Erschliessung in Abhängigkeit von der Publikumsintensivität der Nutzung im RGSK im MNB Vorranggebiete Arbeiten zu definieren. Sofern am vorliegenden Standort produzierendes / lärmintensives raumnutzerextensives Gewerbe vorgesehen ist, soll eine Realisierung möglich sein.	erfüllt nicht die kantonalen Vorgabe D. Aufgrund der Klassierung als IG -Gebiet mit direkter Anbindung ans regionale Basisnetz MIV gemäss MBN Vorranggebiete Arbeiten RGSK erfüllt.
MIV: Kapazitätsnachweis	Das Gebiet ist über den Fahrhubel- bzw. Lehnweg von zwei Seiten direkt an die Kantonsstrasse angebunden.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.  Gemeinde plant eine nichtverkehrsintensive Arbeitszone (geplante Fahrten unter 2'000).	
LV-Erschliessung	Fahrhubelweg im Mischverkehr, mit Tempo 30 und Fahrverbot (Zubringer gestattet); Kurze Distanz für Fussverkehr zum Bus (150 m); langer Weg zum Zentrum und Bahnhof (4.5 km / > 10 min mit Velo); durchgängig beidseitig Velostreifen auf Viehweidstrasse	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	In kurzer, gut erreichbarer Distanz zur «Veloroute mit kantonomer Netzfunktion Alltag» auf Kantonsstrasse. Die Verbindung wird im Sachplan Veloverkehr zudem als Korridor zur Prüfung einer Vorrangroute aufgeführt. In 150 m Entfernung vom Gebiet befindet sich die Bushaltestelle Fahrhubelweg.	erfüllt
Störfallvorsorge	nicht betroffen. Die Viehweidstrasse gilt aufgrund der Fahrtenzahl von weniger als 20'000 Fahrzeugen pro Tag (DTV) nicht als risikorelevant, so dass keine Koordination Raumplanung Störfallvorsorge nötig ist. Gemäss der Planungshilfe des Bundes sind übrige Durchgangsstrassen erst ab	

	einem DTV von 20'000 Fahrzeugen pro Tag mit einem Konsultationsbereich zu versehen.	
Naturgefahren	Am südlichen Rand des Gebiets besteht eine geringe Gefährdung durch das Gewässer «Lehngrabe». Die Gefahrensituation ist bei der Entwicklung des Gebiets zu berücksichtigen. Technische und bauliche Massnahmen sind möglich. Gemäss BauGB, Art 6 muss der Bauherr nachweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen wurden und der Grundeigentümer kann den Nachweis der behobenen Gefährdung liefern. Diese Nachweise sind von der kommunalen Behörde zu prüfen.	Auf regionaler Stufe erfüllt. Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Distanz zum nordwestlich verlaufenden Lehngraben 38m. Gewässerraum des Lehngraben: 14.5 m	erfüllt
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Die Gemeinde Belp hat mit den Grundeigentümer/-innen des Areals eine vertragliche Bauverpflichtung gemäss Art. 126b BauG vereinbart. Die Areale sind innert einer Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft der Einzonung zu überbauen. Wird die Bauverpflichtung nicht eingehalten, erhält die Gemeinde für noch ungenutzte Flächen ein grundbuchlich gesichertes Kaufrecht zum Verkehrswert	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a> Bei Umsetzung als IG-Gebiet (keine Dienstleistung) Interessenabwägung zugunsten Einzonung.	gemäss RGSK – Anforderungen Vorranggebiete Arbeiten erfüllt.
Standortgebundenheit	Nicht betroffen	
Direkte Anbindung ans regionale Basisnetz MIV	Vorhanden, ausserdem Autobahnauffahrt in unmittelbarer Nähe	erfüllt



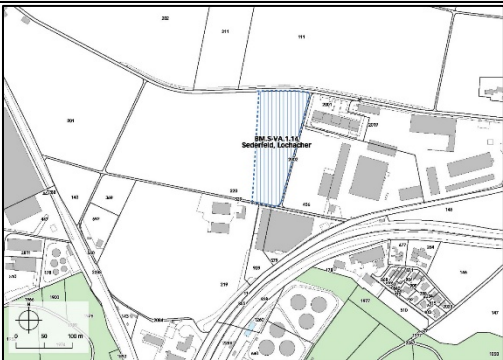
## VA.1.3 Trogmatt, Gemeinde Grosshöchstetten

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Typ: Dienstleistung		
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	C/D	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Areal mit direktem Anschluss an die Kantonsstrasse (Thunstrasse); Hauptstrassen teilweise überlastet zu Stosszeiten. Verträgliche Gestaltung der Ortsdurchfahrt im Zentrumsbereich durch den Kanton geplant (2028-31); Umgestaltung wirkt sich positiv auf die Zufahrtsachsen aus.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.  Gemeinde plant eine nichtverkehrsintensive Arbeitszone (geplante Fahrten unter 2'000).	
LV-Erschliessung	Thunstrasse einseitiges Trottoir angrenzend zum Gebiet, sehr guter Anschluss für Fuss- und Veloverkehr an Bahnhof/Zentrum (400 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Vorranggebiet mit direktem Zugang zum «Basisnetz Alltagsverkehr» auf Kantonsstrasse. Die Verbindung wird im Sachplan Veloverkehr zudem als Korridor 5 des Sachplans Veloverkehr zur Klärung der Linienführung aufgeführt. In 400 m Entfernung vom Gebiet befinden sich der Bahnhof und die Bushaltestelle Bahnhof Grosshöchstetten.	erfüllt
Störfallvorsorge	nicht betroffen	
Naturgefahren	nicht betroffen	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Grundwasserschutzzone S2/S3: Die in Art. 221 und 222 GSchV geregelten unzulässigen Nutzungen und Massnahmen in den Grundwasserschutzzonen sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Auf regionaler Stufe erfüllt. Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Archäologie	nicht betroffen	

Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Gemeinde regelt den Ausgleich von Planungsmehrwerten (Reglement über die Mehrwertabgabe, August 2020). Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit.	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a> Dads Gebiet ist im Vergleich zu anderen Gebieten sehr gut mit dem ÖV erschlossen, seine Umsetzung ist im Interesse eines kompakten Siedlungskörpers. Interessenabwägung zugunsten Einzonung	.erfüllt
Standortgebundenheit	Nicht betroffen	

## VA.1.14 Sederfeld/Lochacher, Moosseedorf

Genehmigungsverfügung vom 28.2.22:  
Rückstufung auf VO von Amtes wegen

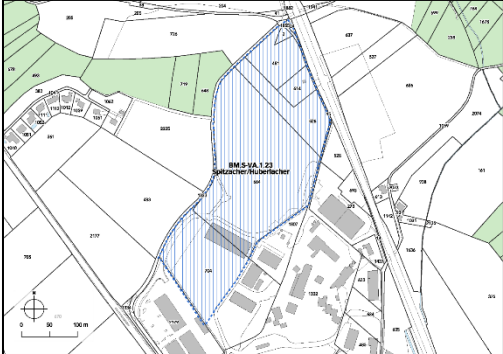
Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Typ: Industrie und Gewerbe		
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	Verbesserung durch Mobilitätsmanagement-Massnahmen von Gewerbe und Gemeinde vorgesehen. Die RKBM beantragt dem Kanton, die Bedingungen an die ÖV-Erschliessung in Abhängigkeit von der Publikumsintensivität der Nutzung im RGSK im MNB Vorranggebiete Arbeiten zu definieren. (Siehe auch Erwägungen ÖV-Güteklasse und Anhang 4.2)	erfüllt nicht die kantonalen Vorgabe D. Aufgrund der Standortgebundenheit und der direkten Anbindung ans regionale Basisnetz MIV gemäss MBN Vorranggebiete Arbeiten RGSK erfüllt.
MIV: Kapazitätsnachweis	Die Parzelle ist im Norden über die Seedorfstrasse und den Lochackerweg an die Bernstrasse und somit an die Kantonsstrasse angebunden. Kapazitätsprobleme auf den Hauptachsen zu Stosszeiten: Moosseedorf, Zollikofen und Münchenbuchsee sind im Perimeter Verkehrsmanagement Region Bern-Nord (Inbetriebnahme 2022). Mit dem Verkehrsmanagement Bern-Nord werden die Verkehrsabläufe im Siedlungskern verflüssigt; Stausituationen am Siedlungsrand könnte evtl. im Bereich Lochackerweg auftreten.	teilweise erfüllt, zusätzliche Massnahmen zu prüfen.
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Der DTV weist auf der Bernstrasse/Zürichstrasse eine Verkehrsbelastung von 10'293 aus. Eine Zunahme von 3'460 im Minimum ist möglich. (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.)  Gemeinde plant eine nichtverkehrsintensive Arbeitszone (geplante Fahrten unter 2'000).	erfüllt
LV-Erschliessung	Lochackerweg im Mischverkehr mit Tempo 20; kein Durchgangsverkehr / nur Ziel-/Quellverkehr; durch Gewerbe erhöhtes LKW-Aufkommen; Aufwertung der Veloverbindung entlang Zürichstrasse geplant; Anschluss für Fuss- und Veloverkehr an Bahnhof/Zentrum bestehend. Bedarf Erhöhung Sicherheit für Zufussgehende auf Lochackerweg.	grundsätzlich erfüllt;
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Alltagsroute «Hauptverbindung auf Kantonsstrasse» ist in ca. 200 m Entfernung gut erreichbar. Das Vorranggebiet liegt am	teilweise erfüllt, zusätzliche Massnahmen zu prüfen

	Korridor 8 des Sachplans Veloverkehrs zur Klärung der Linienführung. Die Bushaltestelle «Hofwilstrasse» in Münchenbuchsee liegt in rund 1 km Entfernung, der Bahnhof Moosseedorf in rund 1.3 km Entfernung von dem Vorranggebiet	
Störfallvorsorge	Interessenabwägung auf Stufe Richtplan resp. Nutzungsplanung erfolgt (vgl. Anh. 4.1)	erfüllt
Naturgefahren	nicht betroffen	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	nicht betroffen	
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Art. 3.34 Gemeindebaureglement (GBR): für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete gilt eine Bauverpflichtung gemäss Art. 126d BauG. Die bezeichneten Gebiete sind innert einer Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Ortsplanungsrevision zu überbauen. Wird die Bauverpflichtung nicht eingehalten dann ist eine Leistungsabgabe gemäss Art. 126d Abs. 4 BauG zu leisten.	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a> Interessenabwägung zugunsten Einzonzung.aufgrund von Standortgebundenheit.	gemäss RGSK – Anforderungen Vorranggebiete Arbeiten erfüllt.
Standortgebundenheit	Erweiterung eines bestehenden Betriebs	erfüllt
Direkte Anbindung ans regionale Basisnetz MIV	vorhanden	erfüllt

### Erwägungen ÖV-Güteklasse

Das insgesamt ca. 9.4 ha grosse Vorranggebiet «Sederfeld/Lochacher wird im Rahmen des RGSK 2021 in zwei Teilgebiete mit unterschiedlichem Koordinationsstand aufgeteilt. Die Einzonzung der rund 1.3 ha grossen Fläche dient der Marti AG zur betriebsinternen Erweiterung an ihrem Hauptsitz in Moosseedorf. Aus diesem Grund entfällt die Prüfung von Alternativstandorten in der weiteren Umgebung. Der Standort wird als nicht arbeitsintensive jedoch lärmintensive Zone betrieben. Der Standort ist bis heute vom ÖV nicht erschlossen und die Betriebserweiterung führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der Arbeitsplatzdichte, daher ist eine alleinige Erschliessung mit dem ÖV dafür nicht zu rechtfertigen. Eine Erweiterung des Betriebsareals als Werkhof soll trotz fehlender ÖV-EGK möglich sein. Dazu sind in der Nutzungsplanung Auflagen bezüglich Nutzungsart und eine Mobilitätskonzept mit betriebseigenem Bus-Shuttle vorzusehen. Im Rahmen des Mobilitätskonzepts können zudem weitere Lösungen wie Veloförderung, Unterstützung von Fahrgemeinschaften/Car-Sharing, eine verbesserte Anbindung an den Bahnhof Moosseedorf oder Parkraumregelungen vorgesehen werden. Eine spätere Erweiterung des Standortes als Arbeitsvorranggebiet unabhängig von der heutigen Nutzung würde eine realisierbare ÖV-Erschliessung voraussetzen.

VA.1.23 Spitzacher/Huberlacher, Rubigen **Genehmigungsverfügung vom 28.2.22:  
Rückstufung auf ZE von Amtes wegen**

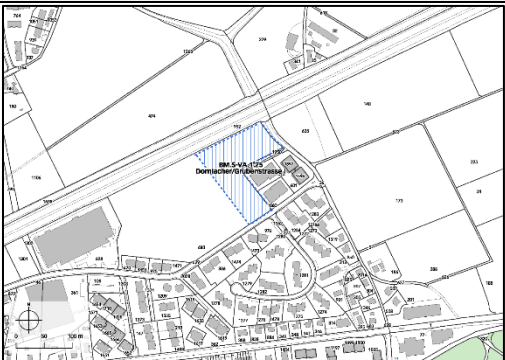
Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Typ: Industrie und Gewerbe		
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	<p>Die RKBM beantragt dem Kanton, die Bedingungen an die ÖV-Erschliessung in Abhängigkeit von der Publikumsintensivität der Nutzung im RGSK im MNB Vorranggebiete Arbeiten zu definieren.</p> <p>Da es sich nicht um FFF oder Kulturland handelt und keine publikumsintensive, sondern eine lärmintensive standortgebundene Nutzung. Verbesserung durch Mobilitätsmanagement-Massnahmen von Gewerbe und Gemeinde vorgesehen (Siehe auch Erwägungen ÖV-Güteklasse und Anhang 4.2).</p>	erfüllt nicht die kantonalen Vorgabe für die Einzonung, von Nichtkulturland. Aufgrund der Standortgebundenheit und der direkten Anbindung ans regionale Basisnetz MIV gemäss MBN Vorranggebiete Arbeiten RGSK 2021 erfüllt.
MIV: Kapazitätsnachweis	Direkte Anbindung an Kantonsstrasse über «Altes Riedgässli»	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	<p>Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.</p> <p>Die geplante Kiesaufbereitung wird eine Zunahme an Transporten bedeuten. Der Pendlerverkehr selbst wird jedoch auf ein Minimum beschränkt sein.</p>	
LV-Erschliessung	Altes Riedgässli im Mischverkehr und Tempo 30; kein Durchgangsverkehr / nur Ziel-/Quellverkehr; durch Gewerbe erhöhtes LKW-Aufkommen; langer Weg zum Zentrum und Bahnhof (1.5 km / 5 min mit Velo); ein Trottoir sowie durchgängig beidseitig Velostreifen auf Bernstrasse bis ins Zentrum	grundsätzlich erfüllt; Bedarf Erhöhung Sicherheit für Zufussgehende auf Altes Riedgässli
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Gebiet ist an die Alltagsroute «Hauptverbindung auf Kantonsstrasse» angeschlossen. Zudem befindet es sich am Korridor zur Prüfung von Vorrangrouten. Die nächstgelegene Bushaltestelle bzw. Bahnhof Rubigen als Einbindung ins S-Bahn-Netz liegt in rund 1 km Entfernung.	teilweise erfüllt
Störfallvorsorge	Interessenabwägung auf Stufe Richtplan resp. Nutzungsplanung erfolgt (vgl. Anhang 4.1).	erfüllt
Naturgefahren	Nicht betroffen Gemäss Art. 6 BauG und AHOP von 2009	erfüllt

Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale /kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	nicht betroffen	
Archäologie	Das ÖREB-Kataster weist eine archäologische Fundstelle aus. Im Rahmen der regionalen ADT-Richtplanung ist die Interessenabwägung zugunsten des Abbaus erfolgt.	erfüllt
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Gemeinde regelt die Mehrwertabgabe. (MWAR, Juni 2017). Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit. Die Grundeigentümerschaft ist mit der Einzonung einverstanden.	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">Deponiestandort, kein Kulturland und FFF</a> Interessenabwägung aufgrund der Standortgebundenheit zugunsten Einzonung.	gemäss RGSK – Anforderungen Vorranggebiete Arbeiten erfüllt.
Standortgebundenheit	Kiesrecycling Bodenannahmestelle Annahmestelle, Rohstofflager, Verknüpfung mit bestehendem Betrieb	erfüllt
Direkte Anbindung ans regionale Basisnetz MIV	vorhanden	erfüllt

### Erwägungen ÖV-Güteklasse

Während die Einbindung mit dem Fuss- und Veloverkehr weitestgehend sichergestellt ist, ist die geforderte ÖV-Erschliessung (ÖV-EGK F) nicht erfüllt. Mit der geplanten Einzonung des Vorranggebiets Arbeiten soll die Kiesaufbereitung und das Bodenannahmезentrum im Gebiet Spitzacher/Hubelacher ausgebaut werden. Aufgrund der Standortgebundenheit des Kiesgrubenbetriebs (inkl. Recycling/Bodenannahmезentrum) entfällt auch in diesem Gebiet eine Alternativenprüfung. Kurzfristig ist ein Ausbau des ÖV-Angebots wegen der niedrigen Arbeitsplatzdichte im Kieswerk und Bodenannahmезentrum nicht zu rechtfertigen. Bei der Betriebserweiterung der Kästli AG und dem Verbleib der Frei Fördertechnik AG innerhalb der bestehenden Bauzone bieten sich Massnahmen wie die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements resp. Mobilitätskonzepts oder die Veloförderung (z. B. Verleihsystem) an.

## VA.1.25 Dorniacher/Grubenstrasse I, Urtenen-Schönbühl

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Typ: Dienstleistung		
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	D/E, Erschliessung über die Grubenstrasse (ÖV-Güteklasse D) möglich	teilweise erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Die Parzelle ist über die Grubenstrasse an die Kantonsstrasse angebunden.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Der DTV weist auf der Hindelbankstrasse eine Verkehrsbelastung von 9'497 aus. Eine Zunahme von ca. 3'510 ist möglich (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.)  Gemeinde plant eine nicht-verkehrsintensive Arbeitszone (geplante Fahrten unter 2'000).	erfüllt
LV-Erschliessung	Grubenstrasse und Hohrainstrasse Tempo 40; Hohrainstrasse im Mischverkehr; Grubenstrasse Trottoir auf gegenüberliegender Strassenseite; durch umliegende Gewerbebetriebe erhöhtes LKW-Aufkommen; 1.6 km bis Bahnhof / Zentrum (für Fussverkehr sehr lang; für Veloverkehr 5 min)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Alltagsroute «Basisnetz auf Kantonsstrasse» ist in ca. 250 m Entfernung gut erreichbar. Das Vorranggebiet liegt im Korridor 8 des Sachplans Veloverkehrs zur Klärung der Linienführung. Die Bushaltestelle Hohrain ist in 500 m erreichbar.	erfüllt
Störfallvorsorge	Interessenabwägung auf Stufe Richtplan resp. Nutzungsplanung erfolgt (vgl. Anhang 4.1).	erfüllt
Naturgefahren	nicht betroffen	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	

Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	nicht betroffen. Eintrag: Quelllebensraum (Zustand: zerstört)	
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Gemeine regelt den Ausgleich von Planungsmehrwerten (MWAR, Juni 20217). Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit. Zusätzlich Absichtserklärung Eigentümerschaft vorhanden	erfüllt
Kulturland und FFF	<u>FFF betroffen</u>  Das Geiet grenzt unmittelbar an die Autobahn und schirmt die dahinterliegende Wohngebiet bei einer Bebauung von deren Auswirkung ab. Eine Bebauung des gesamten Areals ist im Interesse eines kompakten Siedlungskörpers. Interessenabwägung zugunsten Einzonung.	erfüllt
Standortgebundenheit	nicht betroffen	

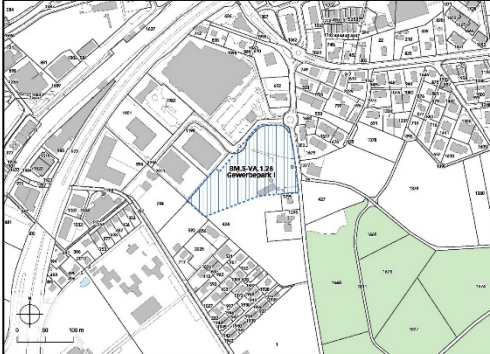
### Erwägungen ÖV-Güteklasse

Für das Gebiet S.VA 1.25 ist unter anderem der Bau der Heizzentrale vorgesehen. Er beansprucht lediglich rund 10 % der Fläche, die eingezont werden soll (rund 1 ha). Die restlichen 90 % stehen zur Deckung des ausgewiesenen Bedarfs an Arbeitszonen zur Verfügung. Die Erschliessung der Heizzentrale ist über die Hohrainstrasse (Nordosten des Gebietes, ÖV-Güteklasse E) vorgesehen. Für dieses Vorhaben ist eine ÖV-Güteklasse E aus raumplanerischer Sicht nicht hinderlich, da der Bau der Heizzentrale keine Arbeitsplätze/Bewohner mit sich bringt und demzufolge auch keinen Pendlerverkehr erzeugt. Da bereits das angrenzenden Gewerbeareal ab der Hohrainstrasse erschlossen ist, soll auf die bereits vorhandene Erschliessung für die Heizzentrale zurückgegriffen werden.

Für die restlichen 90% der Fläche wird eine Erschliessung des zukünftigen Gewerbeareals über die Grubenstrasse vorgesehen. Für diesen Teil wäre somit die ÖV-Güteklasse D gegeben. Die vom Grundeigentümer mitunterzeichnete Absichtserklärung bezieht sich auf die ganze Fläche von rund 1 ha und nicht nur auf den Bereich der geplanten Heizzentrale. Das westlich angrenzende Gebiet ist ebenfalls als Gewerbezone vorgesehen, hat im RGSK momentan jedoch noch den Koordinationsstand ZE (Verfügbarkeit Kompensationsfläche FFF nicht gegeben), im RGSK 2025 ist - im Zuge der Etablierung eines «Regionalen Kompensationsmodells Fruchtfolgeflächen» und der damit verbundenen überkommunalen Abtauschmöglichkeit die Festsetzung des restlichen Teils vorgesehen.



## VA.1.26 Gewerbepark I, Urtenen-Schönbühl

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Typ: Dienstleistung		
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV-EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Die Parz. Nr. 424 ist über die Sandstrasse an die Kantonsstrasse 1 (Hindelbankstrasse) angeschlossen. Das gesamte Areal ist via gut ausgebauten Strassen und mehreren Kreisverkehren erschlossen, was eine hohe Kapazität ermöglicht. Kapazitätsprobleme auf Hauptachsen zu den Stosszeiten: Urtenen-Schönbühl ist im Perimeter zum Verkehrsmanagement Region Bern-Nord (Inbetriebnahme 2022). Mit VM Bern-Nord werden die Verkehrsabläufe im Siedlungskern zusätzlich verflüssigt; Kapazität ist ausreichend	grundsätzlich erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Der DTV weist auf der Hindelbankstrasse eine Verkehrsbelastung von 9'497 aus. Eine Zunahme von ca. 3'510 ist möglich (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.)  Gemeinde plant eine nicht-verkehrsintensive Arbeitszone (geplante Fahrten unter 2'000).	erfüllt
LV-Erschliessung	Sandstrasse (Ost) mit Trottoir auf Seite Parzelle; nur Anstösserverkehr / kein Durchgangsverkehr durch Sackgasse MIV; durch umliegende Gewerbebetriebe erhöhtes LKW-Aufkommen; 550 m Distanz zum Bahnhof (gute Erreichbarkeit Fussverkehr, Veloverkehr < 5 min)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Alltagsroute «Basisnetz auf Kantonsstrasse und Hauptverbindung Gemeinde-/Privatstrasse» ist in ca. 200 m Entfernung gut erreichbar. Das Vorranggebiet liegt am Korridor 8 des Sachplans Veloverkehrs zur Klärung der Linienführung. Die Bushaltestelle «Platane» ist in 300 m erreichbar.	erfüllt
Störfallvorsorge	nicht betroffen	erfüllt
Naturgefahren	nicht betroffen	erfüllt

Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	nicht betroffen.	
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Gemeinde regelt den Ausgleich von Planungsmehrwerten (MWAR, Juni 20217). Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit.	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a>  Sehr zentral und gut erreichbar mit dem ÖV. Umsetzung eines kompakten Siedlungskörpers. Interessenabwägung zugunsten Einzonung.	erfüllt
Standortgebundenheit	nicht betroffen	

#### Weitere Erwägungen

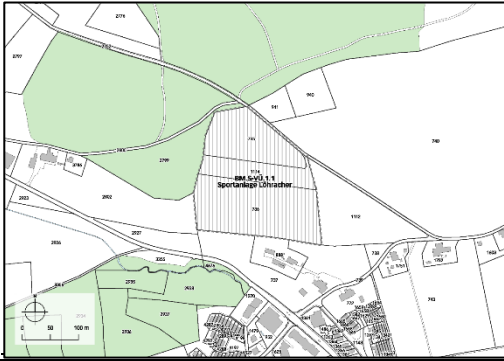
Das Kataster der belasteten Standorte weist einen Ablagerungsstandort auf (Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten (Ablagerungsstandort Nr. 05510003, Waldegg)). Das weitere Vorgehen ist mit dem zuständigen kantonalen Amt abzuklären.

### 3.5 Interessenabwägung Vorranggebiete Sportstätten

Leitfragen:

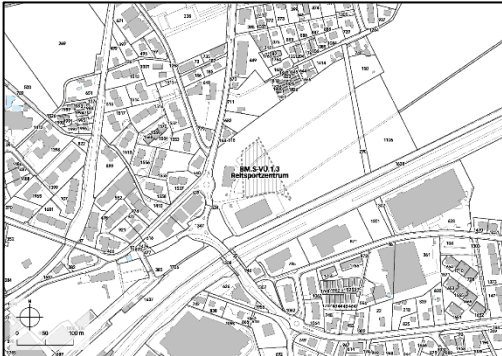
**Inwiefern sind die erforderlichen Nachweise / Interessenabwägungen für eine FS erbracht?  
Bei FFF: Inwiefern eignet sich das Gebiet besser als andere Gebiete für eine Einzonung**

#### VÜ.1.1 Sportstätte Löhracher, Kirchlindach

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK	D/E ausserdem Mobilitätskonzept vorhanden. ÖV-Anbindung inkl. Verlegung einer der Bushaltestelle. wird im Rahmen des ÖV-Konzepts Frienisberg durch die RKBM überprüft.	überwiegend erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Das Gebiet ist über die Herrenschwandenstrasse und Thalmattweg an die beiden Kantonsstrassen K235 (Uettligenstrasse) und K236 (Bernstrasse) angebunden.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.	erfüllt
LV-Erschliessung	Herrenschwandenstrasse (Nord) im Mischverkehr; Thalmattweg/Herrenschwandenstrasse (Ost) im Mischverkehr mit markiertem Fussgängerbereich in Tempo-30-Zone; Bushaltestellen in ca. 800 m Entfernung	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Gute Einbindung ins Netz möglich: Alltagsroute «Hauptverbindung auf Kantonsstrasse» beidseitig in ca. 500 bis 800 m Entfernung gut erreichbar. Das Vorranggebiet liegt in Korridor 7 des Sachplans Veloverkehrs zur Klärung der Linienführung. Die Haltestellen «Thalmatt» und Herrenschwanden «Dorf» sind mit 800 resp. 750 m Gehweg zu erreichen. Die Einbindung ist im Grundsatz erfüllt, jedoch nicht von allen Richtungen gleichermaßen gut. Positiv zu bewerten ist, dass die Wegverbindungen abseits der Hauptstrassen führen.	grundsätzlich erfüllt
Störfall	nicht betroffen	

Naturgefahren	nicht betroffen	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Im nördlich angrenzenden Wald, in ca. 150 m Entfernung, liegt ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung sowie ein Hochmoor von nationaler Bedeutung. Allfällige Immissionen auf diese Schutzobjekte sind auf ein Minimum zu begrenzen.	grundsätzlich erfüllt
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Nicht betroffen.	
Archäologie	nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Die Gemeinde Kirchlindach regelt den Ausgleich von Planungsmehrwerten (Reglement von Juuli 2018). Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit. Zusätzlich Absichtserklärung Eigentümerschaften vorhanden.	erfüllt
Kulturland und FFF	<a href="#">FFF betroffen</a> Interessenabwägung zugunsten Einzonung. (siehe Alternativenprüfung)	erfüllt
Standortgebundenheit	Nicht betroffen	
Alternativenprüfung	Die Gemeinden Wohlen, Bremgarten, Kirchlindach und Meikirch habenn 2017 zahlreiche Gebiete geprüft und Verhandlungen mit Eigentümern geführt. Das vorliegende Gebiet erfüllt zusammen mit einem weiteren Gebiet (welches jedoch schlechter erschlossen ist) als einziges die betrieblichen Anforderungen /Anforderungen der Verfügbarkeit seitens der Eigentümerschaften. Bereitschaft der Eigentümer ist als sehr bedeutend einzuschätzen, da die anfallenden Planungsmehrwerte so gering sein dürften, dass die dem Ausgleich von Planungsvorteilen zugeschriebene Mobilisierungswirkung in diesem Fall nicht zu erwarten ist.	erfüllt

## VÜ.1.3 Reitsportzentrum, Urtenen-Schönbühl

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt
ÖV- EGK MIV: Kapazitätsnachweis	C Das Gebiet ist über den Chrisiweg an die Kantonsstrasse 12 (Solithurnstrasse) angeschlossen. Kapazitätsprobleme auf Hauptachsen zu den Stosszeiten: Urtenen-Schönbühl ist im Perimeter zum Verkehrsmanagement Region Bern-Nord (Inbetriebnahme 2022).  Mit VM Bern-Nord werden die Verkehrsabläufe im Siedlungskern verflüssigt; Kapazität dürfte ausreichend sein	erfüllt erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Der DTV weist auf der Hindelbankstrasse/Solithurnstrasse eine Verkehrsbelastung von 8'105 aus. Eine Zunahme von ca. 3'660 ist möglich (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten», 2015.)  Es ist mit keiner grösseren Belastung der Hindelbankstrasse/Solithurnstrasse zu rechnen.	erfüllt
LV-Erschliessung	Chrisiweg im Mischverkehr; nur Anstösserverkehr / kein Durchgangsverkehr durch Sackgasse MIV; Trottoir auf Hauptverkehrsnetz bis Beginn Chrisiweg; gute Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo ins Zentrum und zum Bahnhof (450 m)	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Alltagsroute «Basisnetz auf Kantonsstrasse» führt fast direkt am Gebiet vorbei. Das Vorranggebiet liegt in Korridor 8 des Sachplans Veloverkehrs zur Klärung der Linienführung. Der Bahnhof Schönbühl SBB und zwei Bushaltestellen in knapp 500 m Entfernung gewährleisten eine gute Einbindung in das ÖV-Netz.	erfüllt
Störfallvorsorge	Interessenabwägung auf Stufe Richtplan resp. Nutzungsplanung erfolgt (vgl. Anhang 4.1).	erfüllt;
Naturgefahren	nicht betroffen	erfüllt
Schutzgebiete und Inventare:	nicht betroffen	erfüllt

- BLN - Regionale Naturschutzgebiete - Kommunale Schutzgebiete		
Gewässer	nicht betroffen	erfüllt
Archäologie	nicht betroffen	erfüllt
Ortsbildschutz/ISOS	nicht betroffen	erfüllt
Verfügbarkeit	Gemeinde regelt den Ausgleich von Planungsmehrwerten (MWAR, Juni 20217). Gilt nach 126a, BauGB Bern als Massnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit.	erfüllt
Kulturland und FFF	<u>FFF betroffen</u>  Interessenabwägung zugunsten Einzonung aufgrund vorhandener Standortgebundenheit.	erfüllt
Standortgebundenheit	Vorhanden, Erweiterung bestehender Pferdepension um ein Auslaufgelände.	erfüllt
Alternativenprüfung	Nicht nötig aufgrund Standortgebundenheit	

### 3.6 Interessenabwägung Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete

#### UV.1.68 Bahnhof, Bolligen

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Naturgefahren	Die Gewässerräume sind in der Gemeinde Bolligen nach GSchV Art. 41a ausgeschieden worden (11m a, Lutertalbächli und 29.5 m an der Worble).  Die Gewässer sind im Bebauungskonzept zu berücksichtigen. Weiter können technische und bauliche Massnahmen zur Gefahrenbehebung getroffen werden (lokal bauliche Massnahmen beim Bachdurchlass).	Auf regionaler Stufe erfüllt Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Ortsbildschutz/ISOS	ISOS Spezialfall Worbletal (national), Keine Baugruppe, Umgebungsrichtung U-Ri XIX mit Erhaltungsziel «a»	erfüllt, siehe unten.

#### Interessenabwägung Ortsbildschutz/ISOS

Das Gebiet U-RI XIX beginnt im äussersten Westen mit dem Bahnhof Bolligen und erstreckt sich über rund zwei Kilometer entlang der Worble. Das Gebiet wird benannt als «Unverbaute Worblelandschaft, Wiesen und Äcker, Uferbepflanzungen». Gemäss ISOS, Übersichtsband Kanton Bern, S.397 geht es beim Erhaltungsziels «a» bei der Kategorie Umgebungsrichtung «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche». Das Gebiet am Bahnhof selbst ist bereits seit einigen Jahren bebaut (u.a. Umsetzung Massnahme aus dem Agglomerationsprogramm 2012), weshalb das Schutzziel der unverbauten Worblelandschaft für das betroffene Gebiet nur noch durch Wiederabriss erreicht werden könnte. Diese steht hingegen im Widerspruch zur beabsichtigten Siedlungsentwicklung nach innen, die idealerweise – wie im vorliegende Fall an Bahnhöfen und anderen besonders zentrale Bereiche – erfolgt. Eine Definition von Schutzzielen ist für das Gebiet UV.1.68 daher gegenstandslos, bei allenfalls anschliessenden Gebieten im Worbletal selbst (z.B. VW 1.9., bisher nur KS Vororientierung) ) müssten sie zu gegebener Zeit auf kommunaler Stufe erfolgen.

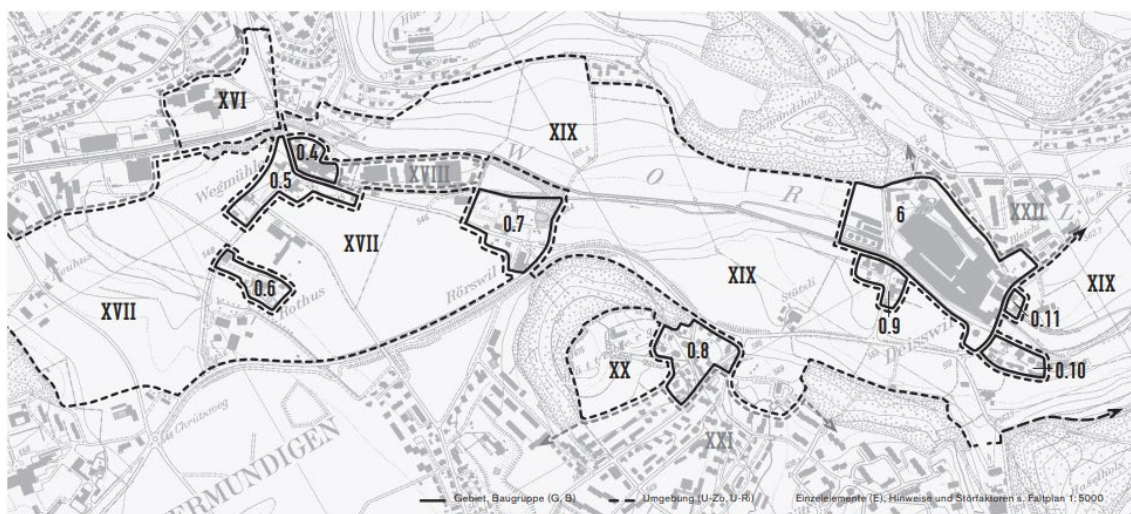


Abbildung 1: Auszug ISOS Inventar Spezialfall Worbletal

## UV.1.76 Areal «Hammerwerke» Ittigen

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Naturgefahren	Gebiet mit geringer bis mittlerer Gefährdung (Überschwemmungsgefahr) durch die Aare. Die Gefahrensituation wird bei der Umstrukturierung des Gebiets berücksichtigt. Die Gewässerräume sind in der Gemeinde Ittigen nach GSchV Art. 41a ausgeschieden worden und sind aktuell in Prüfung beim AGR.  Im Rahmen des Bauprojekts werden mobile sowie definitive (Objektschutz-)Massnahmen wie eine minimale Erdgeschosskote (für sämtliche Neubauten) festgelegt	Auf regionaler Stufe erfüllt Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Ortsbildschutz/ISOS	ISOS Spezialfall Worbletal (national), Baugruppe 1.1 mit Erhaltungsziel «A»  Die Schutzziele sind in der ZPP festgehalten.	erfüllt

## UV.1.99 Station Oberwangen, Köniz

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Naturgefahren	Gebiet mit geringer Gefährdung (Überschwemmungsgefahr) sowie an der Parzellengrenze mittlerer Gefährdung. Die Gefahrensituation ist bei der Umstrukturierung des Gebiets zu berücksichtigen. Technische und bauliche Massnahmen sind möglich.  Mit dem Bauprojekt können die allenfalls erforderlichen Objektschutzmassnahmen vorgesehen werden.	Auf regionaler Stufe erfüllt Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Ortsbildschutz/ISOS	Nicht betroffen	

## UV.1.105 Neues Zentrum Niederwangen, Köniz

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Naturgefahren	Standort mit geringer bis linear erheblicher Gefährdung (Überschwemmungsgefahr) durch den Stadtbach. Technische und bauliche Massnahmen sind möglich. Die Gewässerräume sind im Bereich des Gebiets nach GSchV Art. 41a mit 11 m resp. 13 m und zudem nördlich als dicht überbaut ausgeschieden worden.  Im Rahmen von konkreten Bauprojekten sind geeignete technische und bauliche Massnahmen zu definieren.	Auf regionaler Stufe erfüllt Prüfauftrag an die kommunale Behörde
Ortsbildschutz/ISOS	Nicht betroffen	



## UV.2.5 Ribimatt, Schwarzenburg

Kriterien	Räumliche Abstimmung/ Auswirkung	Beurteilung
Naturgefahren	<p>Randlich geringe bis mittlere Gefährdung durch den Dorfbach (Überschwemmungsgefahr) und Hangmuren.</p> <p>Entschärfung der Gefahrensituation mit geeigneten Massnahmen wie dem Verbau der Anrissgebiete möglich.</p>	<p>Auf regionaler Stufe erfüllt</p> <p>Prüfauftrag an die kommunale Behörde</p>
Ortsbildschutz/ISOS	<p>Kleinstadt Schwarzenburg (national), Umgebungsrichtung U-Ri VIII mit Erhaltungsziel «a»</p> <p>Mit einem qualitätssichernden Verfahren werden die Setzung und Eingliederung der Baukörper festgelegt. Mit der Nutzungsplanung sind Schutzziele zu definieren;</p>	<p>Auf regionaler Stufe erfüllt</p> <p>Umsetzungsauftrag an die kommunale Behörde</p>

## 4 Anhang

### 4.1 Nachweise Störfallvorsorge

Der Vorprüfungsbericht des Kantons Bern zum RGSK 2021 vom 31.12.2021 fordert für die Vorranggebiete Wohnen, Arbeiten und Sportstätten den Störfallnachweis ein.

Der Bund und die Kantone haben gestützt auf Art. 10 USG über den Katastrophenschutz dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt werden. Nach Art. 11a der Störfallverordnung (StFV) müssen die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen.

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» (26.03.2018) ist zu prüfen, ob die geplante Richtplananpassung einen Konsultationsbereich von Betrieben, Verkehrswegen oder Rohrleitungsanlagen überlagert. In der Region Bern-Mittelland werden die folgenden, festzusetzenden Vorranggebiete (Wohnen, Arbeiten und Sportstätten) von einem Konsultationsbereich (KoBe) Störfall überlagert:

#### Vorranggebiete Wohnen

- ▶ VW.1.24 Moosbühl, Moosseedorf
- ▶ VW.1.25 Nassegasse I, Moosseedorf

#### Vorranggebiete Arbeiten

- ▶ VA.1.14 Sederfeld/Lochacher, Moosseedorf
- ▶ VA.1.23 Spitzacher/Hubelacher, Rubigen
- ▶ VA.1.25 Dorniacher/Grubenstrasse, Urtenen-Schönbühl

#### Vorranggebiete Sportstätten

- ▶ VÜ.1.3: Reitsportzentrum, Urtenen-Schönbühl

In einem nächsten Schritt ist gemäss Arbeitshilfe des Kantons eine Triage aufgrund der Risikorelevanz für die oben aufgeführten Gebiete durchzuführen. Dabei ist die Personenbelegung im Ist-Zustand ( $P_{ist}$ ) und die zusätzliche Personenbelegung durch die Richtplanänderung ( $P_{zus}$ ) bei Betrieben für die gesamte Fläche des KoBe, bei linienförmigen Anlagen in mehreren, sogenannten Scannerzellen zu ermitteln und mit dem Referenzwert Bevölkerung gemäss Arbeitshilfe des Kantons Bern (26.03.18) zu vergleichen.

Die Personenbelegungen im Ist-Zustand können aus den vom Kanton erhobenen Raumnutzerdichten pro Hektare abgeleitet werden. Für die Abschätzung der zusätzlichen Anzahl Personen ( $P_{zus}$ ) werden Referenzwerte aus ähnlich dichten und strukturierten Gebieten herangezogen. Die Risikorelevanz ist dann gegeben, wenn der Referenzwert der Bevölkerung ( $Ref_{bev}$ ) innerhalb des KoBe überschritten oder empfindliche Einrichtungen innerhalb des KoBe neu vorgesehen oder erweitert werden sollen.

Hinweis: Die Gemeinde Moosseedorf revidiert zurzeit ihre Ortsplanung (Stand: Öffentliche Auflage). Für eine Einzonung der Gebiete Moosbühl und Nassegasse wurde daher im Rahmen der Nutzungsplanung bereits eine umfassende Triage der Risikorelevanz durchgeführt (vgl. B+S Ingenieure und Planer, 21.12.2020). Die folgenden Ergebnisse entstammen diesem Fachbericht.

#### VW.1.24 Moosbühl, Moosseedorf

Für das Gebiet Moosbühl wurde innerhalb der Scanner-Zellen im Ist-Zustand eine Personenbelegung von 311 ( $P_{\text{ist}}$ ) resp. 273 ( $P_{\text{ist}}$ ) eruiert. Unter Annahme von +67 resp. +41 zusätzlichen Personen ( $P_{\text{zus}}$ ) kann der Referenzwert  $\text{Ref}_{\text{Bev}}$  (Eisenbahn) von 400 Pers. eingehalten werden (vgl. S. 19 f., B+S Ingenieure und Planer, 21.12.2020). Durch die Richtplan- und Nutzungsplanänderung entsteht somit **keine Risikorelevanz**.

#### VW.1.25 Nassegasse I, Moosseedorf

Für das Gebiet Nassegasse wurde innerhalb der Scanner-Zellen im Ist-Zustand eine Personenbelegung von 107 ( $P_{\text{ist}}$ ) eruiert. Unter Annahme von +11 zusätzlichen Personen ( $P_{\text{zus}}$ ) kann der Referenzwert  $\text{Ref}_{\text{Bev}}$  (Eisenbahn) von 400 Pers. eingehalten werden (vgl. S. 19 f., B+S Ingenieure und Planer, 21.12.2020). Durch die Richtplan- und Nutzungsplanänderung entsteht somit **keine Risikorelevanz**.

#### VA.1.14 Sederfeld/Lochacher, Moosseedorf

Das Gebiet Sederfeld/Lochacher wird von der mehreren Konsultationsbereichen (Eisenbahn und Betrieb) überlagert. Nachfolgend wird für jeden KoBe die Risikorelevanz beurteilt.

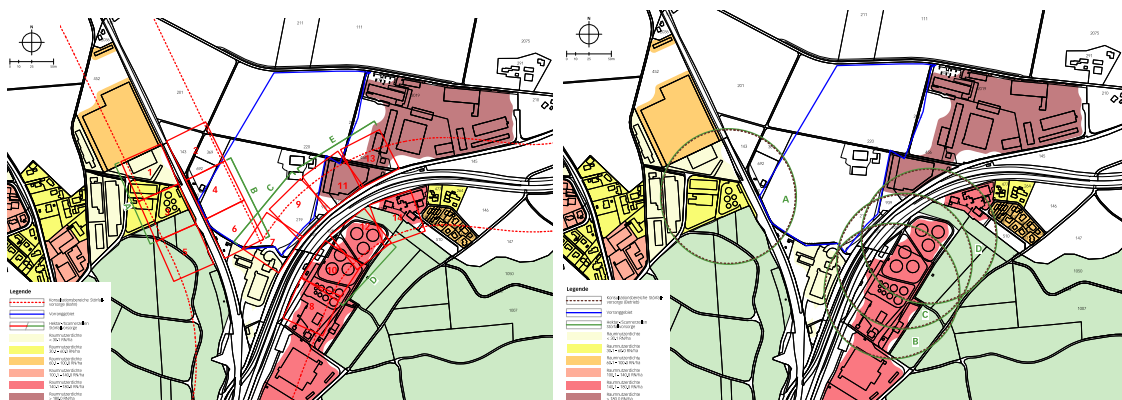


Abbildung 2 Konsultationsbereich Eisenbahn (links) und Betrieb (rechts) für Gebiet VA.1.14

Gemäss dem Geoportal des Kantons Bern wird für die bestehenden Tankanlagen (Hektarzellen 8, 10 und 11) von einer Raumnutzerdichte von 149 RN/ha ausgegangen. Dieser Wert ist aufgrund der bestehenden Nutzung im Gebiet (Tankstelle mit Tankanlagen) zu hinterfragen. Vorliegend wird für die bestehende Nutzung von einer Raumnutzerdichte von 25 RN/ha ( $P_{\text{ist}}$ ) ausgegangen. Für die Abschätzung der Anzahl zusätzlicher Raumnutzer ( $P_{\text{zus}}$ ) wird in Anlehnung an die Störfallabklärung auf Stufe Nutzungsplanung (vgl. dazu S. 23, B+S Ingenieure und Planer, 21.12.2020) mit einem Wert von 170 RN/ha gerechnet.

Bezeichnung Scannerzelle	Bezeichnung ha-Quadrate (ha-Elemente)	Anlagentyp	Empfindliche Einrichtungen in	Ref(Bev)	Berechnung Anzahl Pers. Pro ha-Element	Total P(ist)	P(zus)	P(ist) + P(zus)	Risikorelevanz gegeben
A	1, 2, 3, 4	Eisenbahn	Nein	400	1: 0.2 x 45 RND 2: 0 3: 0.6 x 45 RND 4: 0	36	119	155	Nein
B	3, 4, 5, 6	Eisenbahn	Nein	400	3: 0.6 x 45 RND 4: 0 5: 0 6: 0	27	255	282	Nein
C	7, 8, 9, 10	Eisenbahn	Nein	400	7: 0.2 x 2 RND 8: 0.8 x 25 RND 9: 0 10: 0.8 x 25 RND	40	238	278	Nein
D	9, 10, 11, 12	Eisenbahn	Nein	400	9: 0 10: 0.8 x 25 RND 11: 0.6 x 345 RND 12: 0.7 x 25 RND	247	170	417	Ja
E	11, 12, 13, 14	Eisenbahn	Nein	400	11: 0.6 x 345 RND 12: 0.7 x 25 RND 13: 0.3 x 345 RND 0.4 x 274 14: 0.4 x 143 RND	494	34	528	Ja
A	A	Betrieb	Nein	75	0.3 x 70 RND 0.6 x 14 RND 1.3 x 45 RND	88	136	224	Ja
B	B	Betrieb	Nein	75	3.0 x 25 RND	75	9	84	Ja
C	C	Betrieb	Nein	75	2.5 x 25 RND	63	68	131	Ja
D	D	Betrieb	Nein	75	1.7 x 25 RND	43	17	60	Nein

Tabelle 4: Triage Risikorelevanz Gebiet VA.1.14

**Ergebnisse des Prüfschrittes**

Die Triage aufgrund der Risikorelevanz hat ergeben, dass für die Hektarzellen D und E (Eisenbahn) der Referenzwert von 400 Personen überschritten wird und somit die **Risikorelevanz gegeben** ist. Weiter ist der Referenzwert für Betriebe in den Konsultationsbereichen A bis C überschritten.

**Festlegung von Massnahmen für die nachfolgende Umsetzung in der Nutzungsplanung**

Im Rahmen der laufenden OP-Revision von Moosseedorf ist vorgesehen, lediglich einen Teil des Gebietes Sederfeld/Lochacher einzuzonen. Es sollen ca. 1.3 ha für eine betriebsinterne Erweiterung und Optimierung der Marti AG einzozont werden. Alternativstandorte stehen aufgrund der Betriebs-erweiterung nicht zur Verfügung. Zudem sollen Flächen für eine Parkierung und Erschliessung im Gebiet Sederfeld/Lochacher geschaffen werden.

Für die Flächen, welche auf Stufe Nutzungsplanung einzozont werden sollen, liegt ein Fachbericht zur Störfallvorsorge vor (vgl. Bericht B+S Ingenieure und Planer, 21.12.2020). Darin wird festgehalten, dass im Gebiet nur eine geringe Zunahme der Personenbelegung vorgesehen ist und keine empfindlichen Einrichtungen geplant sind. Auf Stufe Richtplan werden daher keine weiteren Massnahmen ergriffen. Gestützt auf den Fachbericht kann davon ausgegangen werden, dass auf Stufe Nutzungsplanung auf die Störfallsituation reagiert werden kann und das Risiko tragbar ist.

**VA.1.23 Spitzacher/Hubelacher, Rubigen,**

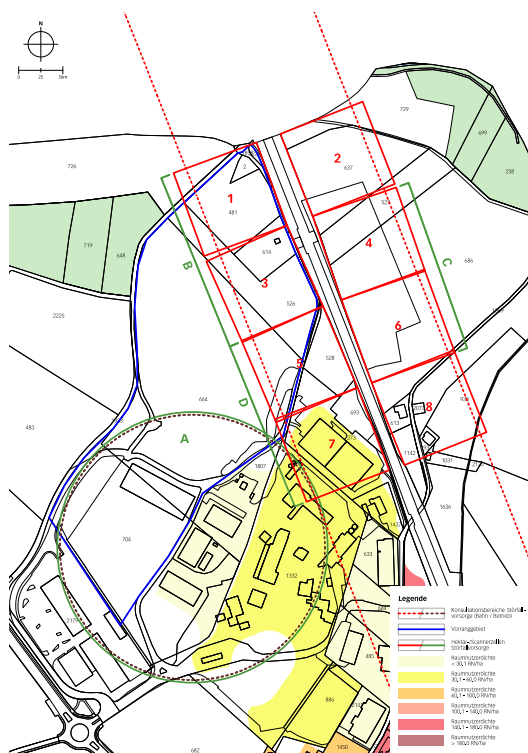


Abbildung 3 Konsultationsbereich Eisenbahn für Gebiet VA.1.23

Das Gebiet Spitzacher/Hubelacher in der Gemeinde Rubigen wird gemäss Konsultationsbereichskarte Störfallvorsorge des Kantons Bern von zwei Konsultationsbereichen (Eisenbahn und Betrieb).

Gemäss Angabe der Gemeinde (vgl. Antrag an die Region Bern-Mittelland vom 10. März 2020) ist jedoch der störfallrelevante Butantank nicht mehr in Betrieb, weshalb eine Beurteilung der Risikorelevanz für den Betrieb hinfällig ist.

Nachfolgend wird die Risikorelevanz für den Konsultationsbereich der Eisenbahnlinie beurteilt. Für die Abschätzung der zusätzlichen Raumnutzer wird in Anlehnung an die bestehende Raumnutzerdichte im Gebiet von einem Wert von 40 RN/ha ausgegangen.

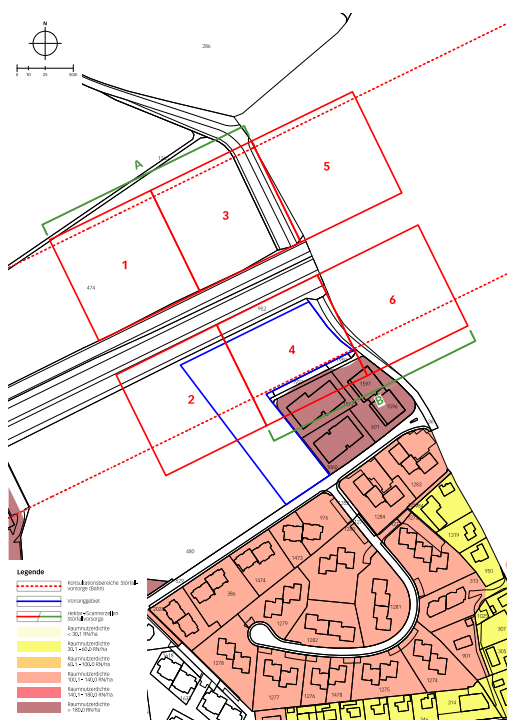
Bezeichnung Scannerzelle	Bezeichnung ha-Quadratrate (ha-Elemente)	Anlagentyp	Empfindliche Einrichtungen in KoBe	Ref(Bev)	Berechnung Anzahl Pers. Pro ha-Element	Total P(ist)	P(zus)	P(ist) + P(zus)	Risikorelevanz gegeben
A	A	<i>Nicht relevant: Störfallrelevanter Betrieb (Butantank) wurde eingestellt</i>	Nein	–	–	–	–	–	–
B	1, 2, 3, 4	Eisenbahn	Nein	400	1: 0 2: 0 3: 0 4: 0	0	72	72	Nein
C	3, 4, 5, 6	Eisenbahn	Nein	400	3: 0 4: 0 5: 0 6: 0	0	60	60	Nein
D	5, 6, 7, 8	Eisenbahn	Nein	400	5: 0 6: 0 7: 0.7 x 40 RND 8: 0	28	20	48	Nein

Tabelle 5 Triage Risikorelevanz Gebiet VA.1.23

**Ergebnisse des Prüfschrittes**

Die Triage aufgrund der Risikorelevanz hat ergeben, dass für den Bereich der Bahn die Referenzwerte von 400 Personen eingehalten werden können. Durch die Richtplanänderung besteht **keine Risikorelevanz**. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist eine abschliessende Koordination der Störfallvorsorge trotzdem unerlässlich.

**VA.1.25 Dorniacher/Grubenstrasse, Urtenen-Schönbühl,**



Das Gebiet Dorniacher/Grubenstrasse in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird gemäss Konsultationsbereichskarte Störfallvorsorge des Kantons Bern von zwei Konsultationsbereichen (Eisenbahn und Autobahn) überlagert.

Der Autobahnabschnitt entlang des Gebiets weist gemäss Geoportal des Bundes eine Fahrtzahl von < 50'000 Fahrzeugen pro Tag (DTV) auf und gilt daher nicht als risikorelevant. Die Koordination Störfallvorsorge ist daher nur für die Eisenbahnanlage vorzunehmen.

Im Gebiet ist die Erstellung eines Wärmeverbundes vorgesehen. In Anlehnung an die bestehenden Raumnutzerdichten in den Arbeitszonen von Urtenen-Schönbühl sowie aufgrund der geplanten Nutzung (Wärmeverbund) wird für das Gebiet eine zusätzliche Personenbelegung P<sub>zus</sub> von (max.) 200 RN/ha ausgegangen.

Abbildung 4 Konsultationsbereich Eisenbahn für Gebiet VA.1.25

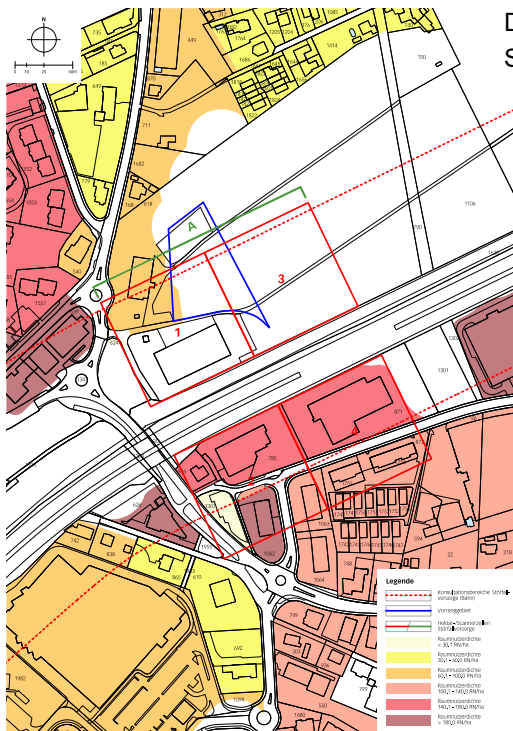
Bezeichnung Scannerzelle	Bezeichnung ha-Quadrate (ha-Elemente)	Anlagentyp	Empfindliche Einrichtungen in KoBe	Ref(Bev)	Berechnung Anzahl Pers. Pro ha-Element	Total P(ist)	P(zus)	P(ist) + P(zus)	Risikorelevanz gegeben
A	1, 2, 3, 4	Eisenbahn	Nein	400	1: 0 2: 0 3: 0 4: 0.2 x 402 RND	80	160	248	Nein
B	3, 4, 5, 6	Eisenbahn	Nein	400	3: 0 4: 0.2 x 402 RND 5: 0 6: 0.02 x 402 RND	88	100	188	Nein

Tabelle 6 Triage Risikorelevanz Gebiet VA.1.25

**Ergebnisse des Prüfschrittes**

Die Triage aufgrund der Risikorelevanz hat ergeben, dass für den Bereich der Bahn die Referenzwerte von 400 Personen eingehalten werden können. Durch die Richtplanänderung besteht daher **keine Risikorelevanz**. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist eine abschliessende Koordination der Störfallvorsorge trotzdem unerlässlich.

VÜ.1.3 Reitsportzentrum, Urtenen-Schönbühl



Das Gebiet wird gemäss Konsultationsbereichskarte Störfallvorsorge des Kantons Bern von zwei Konsultationsbereichen (Eisenbahn und Autobahn) überlagert. Der Autobahnabschnitt entlang des Gebiets weist gemäss Geoportal des Bundes eine Fahrtenzahl von < 50'000 Fahrzeugen pro Tag (DTV) auf und gilt daher nicht als risikorelevant. Die Koordination Störfallvorsorge wird daher nur für die Eisenbahnanlage vorgenommen.

Vorgesehen ist, den bestehenden Reitsportplatz zu vergrössern und die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung sicherzustellen. Dabei sollen insbesondere die Auslaufmöglichkeiten der Pferde verbessert werden. Eine Intensivierung der bestehenden Nutzung wie z.B. durch den Erwerb von zusätzlichen Tieren, die Erstellung von zusätzlichen Gebäuden, o. ä. ist nicht vorgesehen. Daher wird die Raumnutzerdicke bei einer Einzonung und Weiterentwicklung des Reitsportplatzes auch nicht erhöht.

Abbildung 5 Konsultationsbereich Eisenbahn für Gebiet VÜ.1.3

Bezeichnung Scannerzelle	Bezeichnung ha-Quadrate (ha-Elemente)	Anlagentyp	Empfindliche Einrichtungen in KoBe	Ref(Bev)	Berechnung Anzahl Pers. Pro ha-Element	Total P(ist)	P(zus)	P(ist) + P(zus)	Risikorelevanz gegeben
A	1, 2, 3, 4	Eisenbahn	Nein	400	1: 0.2 x 88 RND 2: 0.4 x 142 RND 0.1 x 227 RND 0.1 x 107 RND 3: 0 4: 0.6 x 142 RND 0.3 x 107 RND	226	0	226	Nein

Tabelle 7 Triage Risikorelevanz Gebiet VÜ.1.3

**Ergebnisse des Prüfschrittes**

Die Triage aufgrund der Risikorelevanz hat ergeben, dass für den Bereich der Bahn die Referenzwerte von 400 Personen eingehalten werden können. Durch die Richtplanänderung besteht **keine Risikorelevanz**. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist eine abschliessende Koordination der Störfallvorsorge trotzdem unerlässlich.



## **4.2 Verzeichnis der elektronischen Anhänge (nur auf dem USB-Stick)**

In der elektronischen Version des vorliegenden Berichts auf dem USB-Stick für den Kanton Bern sind weiterführende Unterlagen zu folgenden Gebieten enthalten:

### **4.2.1 VW.1.17 Riedli, Kehrsatz**

- ▶ 4.2.1.VW.1.17 Riedli Bewertung Naturgefahren Gutachten Geotest\_090527

### **4.2.2 VW.1.38 Thörishaus, Talstrasse I, Neuenegg**

- ▶ 4.2.2.VW.1.38 Thörishaus Antrag Festsetzung Gemeinde Neuenegg\_180125

### **4.2.3 VA.1.14 Sederfeld/Lochacher, Moosseedorf**

- ▶ 4.2.3.VA.1.14 SederfeldLochacher Erschliessungskonzept\_200614

### **4.2.4 VA.1.23 Spitzacher/Huberlacher, Rubigen**

- ▶ 4.2.4.VA.1.23 Spitzacher Antrag Festsetzung Gemeinde Rubigen\_191119

### **4.2.5 VA.1.25 Dorniacher/Grubenstrasse I, Urtenen-Schönbühl**

- ▶ 4.2.5\_01.VA.1.25 DorniacherGrubenstrasse Projekt Wärmeverbund\_210320
- ▶ 4.2.5\_02.VA.1.25 DorniacherGrubenstrasse Verpflichtung GemeindeEigentümer\_210629

### **4.2.6 VÜ.1.1 Sportanlage Löhracher, Bremgarten Kirchlindach, Meikirch, Wohlen**

- ▶ 4.2.6\_01.VÜ.1.1 Löhracher Dossier Alternativenprüfung\_180304
- ▶ 4.2.6\_02.VÜ.1.1 Löhracher Absichtserklärungen Eigentümer\_210319
- ▶ 4.2.6\_03.VÜ.1.1 Löhracher Mobilitätsüberprüfung\_210330

Auf den Druck der umfangreichen Anhänge wurde aus Gründen des Umweltschutzes verzichtet.